

Realverträge

ÜF 1

Bei der unentgeltlichen Überlassung einer Sache zum Gebrauch handelt es sich um ein **COMMODATUM**. Das **COMMODATUM** ist ein Realvertrag, für diesen ist für ein Zustandekommen eine **CONVENTIO** und eine **DATIO** notwendig. Die **CONVENTIO** besteht in der Einigung der Vertragspartner über Art und Natur des Geschäftes, diese ist vorhanden. Die **DATIO** jedoch liegt nicht vor, denn Ariadne hat Brontes den Wagen noch nicht übergeben. Es ist daher noch kein **COMMODATUM** zustande gekommen.

Ein Anspruch aus **CULPA IN CONTRAHENDO** kommt nicht in Betracht, da dies nur bei entgeltlichen Verträgen vorgesehen ist. Das **COMMODATUM** jedoch ist ein unentgeltlicher Vertrag.

ÜF 2

Es handelt sich zunächst um ein **DEPOSITUM**. Das **DEPOSITUM** ist das Verwahren einer Sache, wobei der Verwahrer diese nicht gebrauchen darf und dieselbe Sache zurückstellen muss. Das **DEPOSITUM** ist durch die **CONVENTIO** und **DATIO** zustande gekommen. Durch das übereinstimmende Ändern der **CONVENTIO** wird das **DEPOSITUM** am 10.3. zu einem **MUTUUM** umgewandelt. Für das Zustandekommen eines **MUTUUM** sind notwendig die **CONVENTIO**, **DATIO**, Vorliegen einer vertretbaren Sache, dingliche Berechtigung des Darlehensgebers und Eigentumserwerb durch den Darlehensnehmer. Die **CONVENTIO** liegt wie gesagt vor. Auch die **DATIO** liegt bereits vor, obwohl Bassus am 10.3. die Münzen noch nicht ergriffen hat: die römischen Juristen sehen die Abrede als **TRADITIO BREVI MANU** an, wodurch die Münzen sofort in die **CUSTODIA** des Darlehensnehmers wechseln und daher Eigenbesitz übergeht. Die Münzen sind vertretbar, denn sie sind nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmbar. Aurelia kann über die Münzen verfügen, und Bassus erwirbt Eigentum an ihnen. Für den Eigentumserwerb sind notwendig die dingliche Berechtigung des Vormannes, **TITULUS** und **MODUS**. Der **TITULUS** ist das **MUTUUM**, die anderen Komponenten liegen ebenfalls vor. Es kommt also bereits am 10.3. ein **MUTUUM** zustande.

ÜF 3

Zu Prüfen ist das Zustandekommen eines **MUTUUM**. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer **CONVENTIO**, **DATIO**, dinglicher Berechtigung des Vormannes, Vorliegen einer vertretbaren Sache und Eigentumserwerb durch den Darlehensnehmer. Es handelt sich hier um ein Anweisungsdarlehen: Gaia bittet Hermes, einen Teil seiner Schulden nicht an sie, sondern an Felix auszubezahlen. Ulpian bejaht bei dieser Konstruktion das Zustandekommen eines gültigen **MUTUUM**. Ein **MUTUUM** kommt nur in der Höhe des übereinstimmenden Betrages von **CONVENTIO** und **DATIO** zusammen. Felix und Gaia vereinbaren ein Darlehen in der Höhe von 700, die tatsächliche **DATIO** beträgt jedoch nur 500. Damit kommt, wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen, ein **MUTUUM** in der Höhe von 500 zustande. Hermes ist dinglich Berechtigter an den Münzen, und Felix erwirbt Eigentum an ihnen. Es handelt sich bei den Münzen auch um vertretbare Sachen. Es kommt daher ein **MUTUUM** zwischen Felix und Gaia in der Höhe von 500 zustande.

Sollte Felix das Darlehen nicht zurückbezahlen, steht Gaia die **ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE** auf Zahlung von 500 zur Verfügung.

ÜF 4

Zunächst liegt ein Mandat der Peitho an Rufus vor, die 100000 einzutreiben. Da Rufus Erfolg hat, schuldet Rufus Peitho nun diesen Betrag. Rufus ist Eigenbesitzer und Eigentümer der 100000. Es ist nun zu prüfen, ob ein **MUTUUM** zustande kommt. Für das Zustandekommen eines **MUTUUM** sind u.a. **CONVENTIO** und **DATIO** erforderlich. **CONVENTIO** liegt in der übereinstimmenden Absicht beider vor. Bezüglich der **DATIO** handelt es sich um einen Meinungsstreit. Der frühere Julian verneint hier das Zustandekommen eines **MUTUUM**, da es an der **DATIO** fehlt. Das Geld bekam Rufus ja nicht von Peitho, sondern von Lykaon. Der spätere Ulpian hingegen bejaht das Zustandekommen eines **MUTUUM** als einen Spezialfall (Vereinbarungsdarlehen), bei dem auf das Hin- und Herzahlen des Geldes verzichtet werden kann. Nach dieser

Lösung kann also, da ein MUTUUM vorliegt, Peitho mittels der ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE die 100000 von Rufus verlangen. Bei dieser ACTIO handelt es sich um ein IUDICIUM STRICTI IURIS, wodurch kein Platz für Zinsforderungen ist.

Julian verneint die Gewährung diese Klage und gewährt Peitho die aus dem Mandat bestehende ACTIO MANDATI. Diese ist als BONAE FIDEI IUDICIUM insofern vorteilhaft für den Darlehensgeber, da hier auch die Möglichkeit zu Zinsforderungen für das verliehene Kapital besteht. Natürlich besteht umgekehrt auch das Risiko, dass der Beklagte alle möglichen anspruchshemmenden und anspruchvernichtenden Umstände geltend machen kann.

ÜF 5

Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein DEPOSITUM IRREGULARE. Kennzeichen dieses D. sind ein Sicherungsinteresse des Übergebers, Gebrauchsinteresse des Übernehmers und die Vereinbarung von Zinsen. Besonders die Tatsache, dass der Sack nicht plombiert ist, spricht dafür, dass der Übergeber einer Verwendung des Geldes durch den Übernehmer zustimmt. Dadurch erwirbt der Übernehmer auch Eigentum am Geld. Dieser haftet gleich wie beim Darlehen, nämlich verschuldensunabhängig (CASUM SENTIT DOMINUS). Voraussetzung für das Zustandekommen des D.I. sind CONVENTIO und DATIO, beides liegt vor.

- a.) Da das DEPOSITUM IRREGULARE ein BONAE FIDEI IUDICIUM ist, müssen hier auch Zinsabreden durch den Iudex berücksichtigt werden. Hier wurden 7% Zinsen vereinbart, die Cassandra durch die ACTIO DEPOSITI fordern kann.
- b.) Da Merops Eigentum am Geld erworben hat, muss er auch für alle Schäden eintreten. Der Diebstahl des Geldes trifft ihn allein, er muss Cassandra trotzdem die volle Darlehenssumme inkl. Zinsen zurückzahlen, wenn diese mit der ACTIO DEPOSITI klagt. Er selbst hat die sachenrechtlichen REI VINDICATIO, ACTIO FURTI und CONDICTIO FURTIVA gegen den Dieb.

ÜF 6

Zu Prüfen ist das Zustandekommen eines DEPOSITUM IRREGULARE. Voraussetzung dafür ist die CONVENTIO und DATIO. CONVENTIO liegt vor, da sich beide über Art und Umfang des Geschäftes einig sind. Für ein DEPOSITUM IRREGULARE ist als DATIO eine TRADITIO notwendig, da der Empfänger Eigentum an der Sache erwerben muss. IUSTA CAUSA liegt vor (das Geschäft selbst), ebenfalls die dingliche Berechtigung des Vormannes. Auch geht der Besitz auf Zenon über: ANIMUS ist problemlos zu bejahen, und CORPUS liegt insofern vor, als dass das Ablegen der Kiste in Gegenwart von und auf den Ladentisch des Zenon genügt, um CUSTODIA zu bejahen. Zenon kann das Geld jederzeit ergreifen. Somit liegt eine Besitz-TRADITIO und Eigentums-TRADITIO vor, und das DEPOSITUM IRREGULARE kommt zustande.

- a.) Zenon ist Eigentümer des Geldes geworden. Gemäß dem Grundsatz CASUM SENTIT DOMINUS hat er für alle Schäden verschuldensunabhängig einzustehen. Zenon muss also die 200 + Zinsen an Laura leisten.
- b.) Laura nimmt die 210 entgegen. Dadurch erlischt das DEPOSITUM, denn der Verwahrungsauftrag wurde ordnungsgemäß beendet und Zenon von seiner Obligation befreit. Es entsteht nun sofort ein neues DEPOSITUM durch die Bitte, Zenon möge noch ein paar Stunden auf das Geld aufpassen. DEPOSITUM ist die unentgeltliche Verwahrung einer Sache. CONVENTIO und DATIO sind vorhanden, das DEPOSITUM ist also zustande gekommen. Das DEPOSITUM liegt klar im Interesse des Übergebers, für den Verwahrer ist es ein Freundschaftsdienst. Daher soll der Verwahrer nur für DOLUS und CULPA LATA haften. Bei dem Ladendiebstahl handelt es sich um CASUS, daher haftet Zenon nicht für den Diebstahl. Laura kann das Geld nicht von Zenon fordern, sondern kann sich nur an den Dieb mittels der REI VINDICATIO, ACTIO FURTI bzw. CONDICTIO FURTIVA halten.

ÜF 7

Zunächst kommt durch CONVENTIO und DATIO ein COMMODATUM zwischen Orion und Nike zustande. Das COMMODATUM ist die unentgeltliche Leihe einer Sache zum Gebrauch. Am 10.2. ändern beide die CONVENTIO, und aus dem COMMODATUM wird ein CONTRACTUS MOHATRAE. Der CONTRACTUS MOHATRAE ist ein MUTUUM, und für das Zustandekommen sind die selben Elemente wie bei einem MUTUUM notwendig. CONVENTIO liegt vor. Beim Verkaufserlös für das Buch handelt es sich um eine vertretbare Sache. Nike ist durch die Zustimmung von Orion auch verfügungsberechtigt, und erwirbt Eigentum am Geld sobald es ausbezahlt wurde. Ulpian sieht die DATIO gegeben, sobald Nike das Geld ausbezahlt bekommt. In diesem Zeitpunkt kommt der CONTRACTUS MOHATRAE zustande. Julian verneint üblicherweise das Zustandekommen eines MUTUUM, jedoch liegt hier eine TRADITIO BREVI MANU von Orion an Nike vor, weshalb auch Julian das MUTUUM bejaht, allerdings ebenfalls erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Valuta.

Der CONTRACTUS MOHATRAE liegt hier im Interesse von Orion, weshalb dieser auch die Gefahr für den Untergang der Sache tragen soll. Nike soll nur für DOLUS und CULPA LATA haften.

- a.) Man kann hier argumentieren, ob es sich um CULPA LEVIS oder CULPA LATA handelt. Hat Nike das Gewitter nicht vorhersehen können, hätte auch ein VIR BONUS das Buch am Fenster liegen lassen können und es würde CULPA LEVIS vorliegen. Lässt sie das Buch aber liegen wenn ein Gewitter absehbar ist, CULPA LATA. Bei CULPA LATA haftet Nike dem Orion für den Schaden, bei CULPA LEVIS nicht.
- b.) Der Flächenbrand ist klar VIS MAIOR, Nike haftet daher nicht.
- c.) Hier ist das MUTUUM bereits zustande gekommen, daher ist Nike Eigentümerin des Geldes geworden. Gemäß dem Grundsatz CASUM SENTIT DOMINUS haftet sie nun verschuldensunabhängig für das zufällige Untergehen der Sache und auch in diesem speziellen Fall.

ÜF 8

Es handelt sich um ein DEPOSITUM. Das DEPOSITUM ist ein Vertrag bei dem der Übernehmer eine Sache des Übergebers unentgeltlich verwahrt. Der Vertrag ist durch Vorliegen von CONVENTIO und DATIO zustande gekommen. Das Interesse liegt klar beim Übergeber, für den Verwahrer ist das DEPOSITUM ein Freundschaftsdienst. Der Verwahrer haftet daher nur für DOLUS und CULPA LATA. Allerdings haftet der Verwahrer auch, wenn er die bei ihm untergebrachten Sachen schlechter als die eigenen behandelt, da dies als dolos angesehen wird (DILIGENTIA QUAM IN SUIS REBUS).

Hier haftet Kriton eindeutig für den zerstörten Baum, da er ihn schlechter behandelt hat als seine eigenen. Er verstößt gegen die DILIGENTIA IN QUAM SUIS REBUS und haftet nach CULPA IN CONCRETO.

Juno kann von Kriton mit der ACTIO DEPOSITI DIRECTA Schadenersatz fordern. Kriton kann von Juno mit der ACTIO DEPOSITI CONTRARIA die Aufwendungen für die Pflege des Baumes fordern.

ÜF 9

Es handelt sich um ein COMMODATUM. Dies ist der Vertrag zur unentgeltlichen Nutzung einer Sache („Leihe“). CONVENTIO und DATIO liegen vor. Das Interesse an der Leihe liegt bei Rhea, daher haftet sie für DOLUS, CULPA und CAUSA. Der Diebstahl fällt unter CAUSA. Rhea muss daher für den Verlust des Halsbandes einstehen. Sybille kann von Rhea mittels der ACTIO COMMODATI DIRECTA Schadenersatz fordern.

Wenn das Interesse an der Leihe beim Verleihenden liegt, haftet der Leihende nur mehr für DOLUS und CULPA LATA. Sie haftet also nicht mehr für CAUSA, und Sybille kann keinen Schadenersatz fordern.

ÜF 10

Es handelt sich um ein **COMMODATUM**. Dies ist der Vertrag zur unentgeltlichen Nutzung einer Sache („Leihe“). **CONVENTIO** und **DATIO** liegen vor. Beim Blinddarmdurchbruch handelt es sich um **VIS MAIOR**. Selbst durch besondere Vorsichtsmaßnahmen hätte dieser nicht abgewendet werden können. Für **VIS MAIOR** haftet immer der **DOMINUS**, daher kann Ufens die Behandlungskosten von 10000 von Iris fordern. Durchsetzbar ist dies mit der **ACTIO COMMODATI CONTRARIA**. Die Verpflegungskosten muss Ufens selbst tragen, da die Leihe in seinem Interesse liegt.

ÜF 11

Zunächst liegt ein **DEPOSITUM** vor (unentgeltliche Verwahrung). **CONVENTIO** und **DATIO** sind vorhanden. Nach zwei Wochen ändern die Vertragsparteien die **CONVENTIO** auf ein **COMMODATUM** (unentgeltliche Nutzung).

- a.) In der Phase des **DEPOSITUM** liegt das Interesse beim Eigentümer der Sache, daher haftet der Verwahrer nur für **DOLUS** und **CULPA LATA**. Der Diebstahl fällt unter **CUSTODIA**, daher trägt Ago den Nachteil.
- b.) In der Phase des **COMMODATUM** liegt das Interesse beim Leihenden, daher haftet dieser für **DOLUS**, **CULPA** und **CUSTODIA**. Daher trägt Bellona den Nachteil.
- c.) Verwendet ein Verwahrer die Sache, so begeht er ein **FURTUM** und er haftet selbst für **VIS MAIOR**. Ein Erdbeben ist eine vom Menschen nicht beherrschbare Sache und daher **VIS MAIOR**. Bellona muss den Nachteil selbst tragen.

ÜF 12

Es kommt ein **PIGNUS** (Pfandrealvertrag) zustande. Dafür sind **CONVENTIO** und **DATIO** notwendig, beides liegt vor.

- a.) Daphne kann mittels der **ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM CONTRARIA** von Carus fordern, ihr ein Pfandrecht an einer Sache einzuräumen die ihr gehört.
- b.) Das Schwanken von Marktpreisen fällt unter **VIS MAIOR**. Daphne kann keine Anpassung von Carus fordern.
- c.) Das Pfand liegt klar im Interesse des Pfandnehmers. Daher haftet Daphne für **DOLUS**, **CULPA** und **CUSTODIA**. Das eigenmächtige Behandeln des Ochsen ist grob fahrlässig, ein **VIR BONUS** hätte echte ärztliche Hilfe geholt. Daphne ist Carus gegenüber schadenersatzpflichtig, was dieser mit der **ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM DIRECTA** erwirken kann.

EMPTIO VENDITIO – Wesen, Zustandekommen

ÜF 13

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag ist ein Konsensualvertrag und kommt mit Willensübereinstimmung der Parteien zustande. In der Willensübereinstimmung enthalten müssen die ESSENTIALIA NEGOTII sein, das sind beim Kaufvertrag Ware und Preis. Über beides sind sich die Parteien einig. Der Preis muss ein PRETIUM VERUM sein: es darf sich nicht um ein Scheingeschäft handeln, um z.B. eine Schenkung zu vertuschen. Die teilweise Leistung von Geld und einer anderen Ware bzw. Dienstleistung ist zulässig. Dies liegt hier vor. Der Preis muss bestimmt oder bestimmbar sein (PRETIUM CERTUM). Auch das ist der Fall. Die Leistung der Sache muss objektiv möglich sein (IMPOSSIBILIA NULLA EST OBLIGATIO), das ist der Fall. Der Kaufvertrag kommt zustande.

Die Käuferin Bellona hat gegen den Verkäufer Ago die ACTIO EMPTI auf Herausgabe der Sache, der Verkäufer Ago hat gegen die Käuferin Bellona die ACTIO VENDITI auf Leistung des Kaufpreises und auf die Leistung der zwei Stunden Arbeitskraft pro Woche. Bei diesen Klagen aus dem EMPTIO VENDITIO handelt es sich um BONAE FIDEI IUDICIA.

ÜF 14

Es kommt am 1.6. ein Kaufvertrag zustande. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Dies liegt hier vor. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich u.a. der Käufer dem Verkäufer die Sache um den vereinbarten Preis abzunehmen. Daphne kann daher später nicht mehr erklären, am Kauf der Sache nicht mehr interessiert zu sein. Der Verkäufer Carus kann die Leistung der 1000 von Daphne zwangsweise mittels der ACTIO VENDITI fordern.

ÜF 15

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Hier liegt ein offener Dissens vor, denn die Parteien sind sich nicht über den Preis einig. Es kommt kein Kaufvertrag zustande.

Variante: In diesem Falle kommt der Kaufvertrag zustande, da im römischen Recht rein die Übereinstimmung des inneren Willens der Parteien gefordert wird und nicht wie im geltenden Recht korrespondierende objektive Willenserklärungen.

ÜF 16

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Hier liegt ein versteckter Dissens über die Ware vor, denn Helene will einen anderen Sklaven kaufen als den den sie genannt hat. Der Kaufvertrag kommt deshalb nicht zustande.

Variante: Hier liegt ein Irrtum über die Natur des Geschäftes vor, denn Helene denkt, ihr wird der Sklave im Rahmen eines Mandats übergeben (ERROR IN NEGOTIO). Der Kaufvertrag kommt deshalb nicht zustande.

ÜF 17

Es ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, da sich die Parteien über Natur des Geschäfts (Kauf), Ware (50 Liter Wein in einer Amphore) und Preis (200) einig sind.

Stellt sich bei der Übergabe heraus, dass es sich nicht um Wein, sondern Olivenöl handelt, ist das Ergebnis kontrovers. Grundsätzlich handelt es sich um einen Eigenschaftsirrtum (ERROR IN SUBSTANTIA), fraglich ist nun ob durch diesen der Kaufvertrag gar nicht zustande kommt oder doch gültig zustande kommt aber ein Sachmangel vorliegt. Marcellus vertritt die Meinung, dass sobald rein über die äußere Form der Ware Konsens

herrscht, der Kaufvertrag zustande kommt. Hier herrscht Einigkeit darüber, dass die Amphore samt Inhalt verkauft werden soll, somit würde hier der Kaufvertrag zustande kommen. Ulpian differenziert und bejaht das Zustandekommen, sofern die Sache wenigstens von der Substanz her wie die vereinbarte ist. Olivenöl ist jedoch von der Substanz her grundverschieden von Wein und daher läge in diesem Fall ein Eigenschaftsirrthum vor, der den Kaufvertrag nicht zustande kommen lässt. Julian beurteilt die Situation am strengsten und sagt, dass jegliche Abweichung vom Vereinbarten einen Eigenschaftsirrthum begründet, und daher kein Kaufvertrag zustande kommt.

In der Variante war der Wein bereits sauer und ist nur mehr als Essig verwendbar. An Marcellus Meinung ändert dies nichts. Ulpian würde hier aber das Zustandekommen des Kaufvertrages bejahen, da es sich um die selbe Substanz handelt. Julian sieht wiederum einen Eigenschaftsirrthum vorliegen.

ÜF 18

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Beim Preis muss es sich um ein PRETIUM VERUM handeln, d.h. einem echten Preis und nicht um einen symbolischen, um z.B. eine Schenkung als Kauf zu tarnen. Das Vorliegen eines PRETIUM VERUM kann man aber in diesem Beispiel bejahen, denn es liegt ein gemischtes Rechtsgeschäft vor (Kauf und Schenkung). Die Idee des PRETIUM IUSTUM, also des gerechten Preises, kommt erst in späterer Zeit durch die Arbeit der Legisten auf. Davor gilt die Regel, dass egal welcher Preis vereinbart wurde, auch wenn er grob über oder unter dem echten Wert der Sache liegt, dieser gilt. Auch bei einem PRETIUM INIUSTIUM kommt aber zunächst der Kaufvertrag zustande, jedoch ist der Verkäufer durch das Institut der LAESIO ENORMIS geschützt. Damit kann er den Kaufvertrag anfechten. Der Käufer kann aber den Vertrag retten, indem er auf den wahren Wert aufzahlt (FACULTAS ALTERNATIVA des Käufers).

Der Kaufvertrag ist also zustande gekommen.

Variante: Unter Eheleuten gilt ein absolutes Schenkungsverbot, daher kann nicht unter dem wahren Wert der Sache verkauft werden. Der Kaufvertrag kommt nicht zustande.

ÜF 19

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Beim Preis muss es sich um ein PRETIUM CERTUM handeln, also um einen bestimmten oder bestimmbaren Preis.

In diesem Beispiel ist der Preis bestimmbar (durch Abzählen der Fässer und Multiplikation mit dem Stückpreis), daher liegt ein PRETIUM CERTUM vor. Da alle anderen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen, ist ein Kaufvertrag zustande gekommen.

Da ganz bestimmte Fässer gemeint sind, nämlich die, die im Weinkeller lagern, handelt es sich um eine Speziesschuld.

ÜF 20

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Beim Preis muss es sich um ein PRETIUM CERTUM handeln, also um einen bestimmten oder bestimmbaren Preis.

Ob das Bestimmen eines Dritten, der den Kaufpreis nennt, den Erfordernissen des PRETIUM CERTUM genügt, ist umstritten. Labeo und Cassius verneinen dies, daher kommt bei ihnen kein Kaufvertrag zustande. Ofilius und Proculus jedoch bejahen dies dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen VIR BONUS handelt. Als Goldschmied und Juwelenhändler scheint Aser kompetent genug zu sein, um ein PRETIUM CERTUM für den Ring zu ermitteln. Hier käme also ein Kaufvertrag zustande.

Bejaht man das Zustandekommen eines Kaufvertrages, und bestimmt der ausgewählte Dritte den Preis, kann Quinta nicht mehr einseitig aus dem Vertrag aussteigen. Sie ist daran gebunden.

Erklärt sie jedoch, sie würde um einen anderen Preis kaufen, und der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, so handelt es sich um eine Änderung des Vertragsinhaltes, was aufgrund der Privatautonomie natürlich zulässig ist. Geht man davon aus, dass der ursprüngliche Kaufvertrag gar nicht zustande gekommen ist (Labeo und Cassius), so kommt er jetzt erstmalig zustande.

ÜF 21

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Da diese Elemente vorliegen, ist der Kaufvertrag zunächst zustande gekommen.

Nach klassischem römischem Recht ist das Vorliegen eines PRETIUM IUSTUM, also eines „gerechten Preises“, kein Hindernis für das Bestehen des Vertrages. Das, was die Parteien vereinbart haben gilt, auch wenn nachträglich grobe Inäquivalenzen in den Leistungsverhältnissen zum Vorschein kommen. Turia kann den Vertrag also nicht anfechten. Käufer und Verkäufer haben nur die Klagen aus dem Kaufvertrag (ACTIO EMPTI und ACTIO VENDITI).

Auch nach nachklassischem Recht kommt der Kaufvertrag zustande. Handelt es sich beim Preis allerdings um nicht ein PRETIUM IUSTUM, kann der Verkäufer aufgrund der LAESIO ENORMIS den Kaufvertrag anfechten, wenn er nichteinmal die Hälfte dessen bekommen hat von dem, was er geleistet hat. Dieser Fall liegt hier vor. Turia könnte also den Kaufvertrag anfechten und das Geschäft rückabwickeln lassen, muss aber nicht (Gestaltungsrecht). Solon hat jedoch eine FACULTAS ALTERNATIVA, denn er kann durch Aufzahlung auf den gemeinen Wert (nicht bloß auf die Hälfte!), also 200000, den Vertrag retten.

ÜF 22

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist Willensübereinstimmung über die ESSENTIALIA NEGOTII, beim Kaufvertrag Ware und Preis, und Einigung über den Typ des Geschäfts (Kauf), notwendig. Da diese Elemente vorliegen, ist der Kaufvertrag zustande gekommen. Es handelt sich um eine EMPTIO SPEI – einen Hoffnungskauf. Gekauft wird hier nicht eine Sache, sondern eine Chance. Bringt das vereinbarte Geschäft nichts ein, geht der Käufer leer aus. Vibia muss aber die 10000 aus dem Vertrag zahlen. Ufens kann dies mit der ACTIO VENDITI fordern.

Variante: Hier handelt es sich nicht um eine EMPTIO SPEI, sondern um eine EMPTIO REI SPERATAE – der Kauf einer erhofften Sache. Auch das ist möglich. Das Zustandekommen des Kaufvertrages wird von einer Bedingung abhängig gemacht (CONDITIO). Tritt diese ein, gilt der Kaufvertrag als rückwirkend zustande gekommen. Tritt sie aber nicht ein, so kommt gar kein Kaufvertrag zustande. Erst wenn Olympia das Fohlen bekommt, liegt ein Kaufvertrag vor.

ÜF 23

- a.) Zunächst hat Niobe Eigentum an der Vase. Daran ändert auch der Diebstahl des Victor nichts. Xerxes kann die Vase nicht ersitzen, da RES FURTIVA nicht ersitzungsfähig sind. Hier bleibt also Niobe weiterhin Eigentümerin der Vase. Auch als sie die Vase (nichts ahnend) zurückkauft ist sie natürlich Eigentümerin der Vase.
- b.) Zwischen Victor und Xerxes kommt ein gültiger Kaufvertrag zustande, da die Voraussetzungen Übereinstimmung über Natur des Geschäftes, Ware und Preis vorliegen, und da Xerxes gutgläubig erwirbt. Zwischen Xerxes und Niobe allerdings kommt kein gültiger Kaufvertrag zustande, da Niobe immer noch Eigentümerin der Vase ist und man eine eigene Sache nicht kaufen kann (EMPTIO REI SUAE). Es handelt sich um eine anfängliche objektive rechtliche Unmöglichkeit, die das Zustandekommen des Kaufvertrages verhindert. Niobe hat mit der Bezahlung von 100 irrtümlicherweise

etwas geleistet für das es keine IUSTA CAUSA gibt. Sie kann die 100 also mit der CONDICTIO INDEBITI zurückfordern.

ÜF 24

EMPTIO VENDITIO – Nebenabreden etc.

ÜF 25

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt zustande gekommen. Der Kauf ist am 1.1. perfekt, da die Ware bereits ausgesondert wurde, der Preis fest steht und keine Bedingungen mehr das Zustandekommen des Vertrages verhindern können.

- a.) Die Ware geht nach Abschluss des Kaufvertrages und vor Übergabe unter. Es handelt sich um eine objektive nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung, da es sich bei der Vase um eine Speziessache handelt. Der Verkäufer haftet für DOLUS und CULPA. Ungeschicklichkeit fällt unter CULPA LEVIS, daher hat der Verkäufer Ago der Käuferin Bellona das Erfüllungsinteresse zu ersetzen. Hätte das Geschäft abgewickelt werden können, hätte Bellona noch 100 zahlen müssen und hätte dafür die Vase im Wert von 120 in ihr Vermögen bekommen. Ihr Erfüllungsinteresse beträgt daher 20.
- b.) Der Blitzeinschlag fällt unter VIS MAIOR. Gemäß dem Grundsatz PERICULUM EST EMPTORIS trägt der Käufer die Leistungsgefahr und, da der Kauf bereits perfekt ist, auch die Preisgefahr. Bellona muss daher den Kaufpreis von 100 leisten und bekommt keine Vase. Ago ist von seiner Leistungspflicht befreit.

ÜF 26

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt zustande gekommen. Der Kauf ist perfekt geworden, da der Preis feststeht, die Sache individuell bestimmt ist und keine Bedingungen mehr das Zustandekommen des Vertrages verhindern.

- a.) Vor dem Kaufabschluss trägt der Eigentümer der Sache den vollen Schaden – CASUM SENTIT DOMINUS. Es kommt kein Kaufvertrag zustande, da es sich um eine anfängliche objektive Unmöglichkeit handelt (Camponella existiert nicht mehr). Juno kann von Solon mittels der CONDICTIO INDEBITI die bereits geleisteten 100 zurückfordern, da der Rechtsgrund für die Leistung nicht mehr existiert.
- b.) Es handelt sich um eine objektive nachträgliche Unmöglichkeit. Der Verkäufer haftet für DOLUS und CULPA. Zwischen Kaufabschluss und Übergabe muss der Verkäufer die Ware wie ein DILIGENS PATER FAMILIAS behandeln. Dieser würde niemals mit dem Pferd noch reiten gehen, daher haftet der Verkäufer für diese CULPA LATA. Er hat Juno das Erfüllungsinteresse zu ersetzen. Wäre der Kauf abgewickelt worden, hätte Juno das Pferd um 100 in sein Vermögen bekommen und zusätzlich wäre eine Quadriga entstanden, die 200 mehr wert ist als die einzelnen Pferde. Junos Erfüllungsinteresse beträgt also 300.
- c.) Der natürliche Tod des Pferdes fällt unter VIS MAIOR. Juno muss den Schaden selbst tragen, gemäß dem Grundsatz PERICULUM EST EMPTORIS. Er trägt die Leistungsgefahr und, da es sich um einen perfekten Kauf handelt, auch die Preisgefahr. Juno muss also 100 an Solon leisten und bekommt keine Gegenleistung.

ÜF 27

Laut Sachverhalt ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Der Kauf ist aber noch nicht perfekt, da die Sache noch nicht individuell bestimmt wurde. Es handelt sich hier um eine beschränkte Gattungsschuld. Bei der Tierseuche handelt es sich um VIS MAIOR.

- a.) Die Leistung ist nach wie vor möglich (GENUS NON PERIT), daher muss Carus nach wie vor das Schaf leisten und Daphne den Kaufpreis bezahlen.

- b.) Die Leistung ist nachträglich unmöglich geworden. Die Käuferin Daphne trägt die Leistungsgefahr (PERICULUM EST EMPTORIS), jedoch nicht die Preisgefahr, da der Kauf noch nicht perfekt ist. Daphne muss also nichts bezahlen und Carus kein Schaf (oder Sekundärleistung) leisten.

ÜF 28

Am 3.3. kommt ein Kaufvertrag zustande. Da die Sache aber noch nicht individuell bestimmt wurde, ist er Kauf vorerst nicht perfekt. Es handelt sich um eine Wahlschuld (OBLIGATIO ALTERNATIVA), bei der durch Untergang der einen Sache der Kauf perfekt wird.

- a.) Durch den Untergang der einen Fibel wird der Kauf perfekt: die Ware ist nun individuell bestimmt, da nur mehr eine der beiden geleistet werden kann. Dass die Fibel der Tochter nicht gefällt ist rechtlich unerheblich, die Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag besteht nach wie vor und setzt Ismene sogar in Gläubigerverzug, da sie die gehörig angebotene Leistung nicht annimmt.
- b.) Durch den Untergang der einen Fibel wird der Kauf perfekt: die Ware ist nun individuell bestimmt, da nur mehr eine der beiden geleistet werden kann. Durch VIS MAIOR geht nun auch die zweite Fibel unter. Der Käufer trägt die Gefahr (PERICULUM EST EMPTORIS), daher trägt Ismene die Leistungs- und Preisgefahr. Sie muss den Kaufpreis leisten, bekommt aber nichts dafür.

ÜF 29

Am 1.9. kommt der Kaufvertrag zwischen Ago und Brontes zustande. Der Kaufvertrag ist der Vertrag über den Austausch von Ware und Geld und kommt mit Willensübereinkunft über die Art des Geschäfts (Kauf), Ware und Preis zustande. Die Leistung ist möglich und erlaubt, und der Preis echt und bestimmt. Der Kaufvertrag kommt daher zustande. Es handelt sich um eine Ersetzungsbefugnis: Ago kann sich auch durch Leistung der grauen Platten von der Schuld befreien, muss es aber nicht (FACULTAS ALTERNATIVA).

Bei den Unwettern handelt es sich um VIS MAIOR. Für VIS MAIOR trägt der Käufer die Leistungsgefahr (PERICULUM EST EMPTORIS). Da der Kauf bereits perfekt ist, da die Ware individuell bestimmt ist, der Preis fest steht und keine Bedingungen mehr im Wege stehen, trägt der Käufer auch die Preisgefahr.

- a.) Brontes kann nichts von Ago fordern, da er die Leistungsgefahr trägt.
- b.) Ago kann von Brontes den Kaufpreis von 10000 fordern, da dieser die Preisgefahr trägt.

ÜF 30

Es kommt ein Kaufvertrag zustande unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 1.3. der Kaufpreis bezahlt wird. De facto handelt es sich dabei um einen Eigentumsvorbehalt. Diese LEX COMMISSORIA ist ein PACTA ADIECTA. Es handelt sich um eine Voluntativbedingung, d.h. Eros kann den Vertrag bei Zahlungsverzug auflösen, muss aber nicht.

- a.) Da nicht bezahlt wird, kann Eros den Vertrag auflösen. Dadurch ist die IUSTA CAUSA für den Eigentumserwerb weggefallen und Eros kann das Haus mit der REI VINDICATIO vindizieren.
- b.) Am 1.2. ist das Haus im Eigentum der Flora. Dieses brennt aufgrund von VIS MAIOR ab. Diesen Schaden hat sie selbst zu tragen (CASUM SENTIT DOMINUS). Da die Sache untergegangen ist, kann sie Eros auch nicht vindizieren. Er kann jedoch den Vertrag in seiner Wirksamkeit belassen und aus der ACTIO VENDITI den Kaufpreis fordern.

ÜF 31

Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag ist der Vertrag über Austausch von Ware und Geld. Für das Zustandekommen sind Willensübereinstimmung über die Art des Geschäfts (Kauf), Ware und Preis notwendig. Dies liegt vor. Die Leistung ist möglich und erlaubt, der Preis ist echt und bestimmt. Der Kaufvertrag kommt daher zustande. Der Kauf ist perfekt, da die Sache individuell bestimmt wurde, der Preis bestimmt wurde und keine Bedingungen mehr vorliegen.

- a.) Beim Diebstahl handelt es sich um CUSTODIA. Es ist strittig, ob der Käufer oder der Verkäufer die Gefahr für CUSTODIA tragen soll, ob sich der Verkäufer also wie ein DILIGENTISSIMUS PATER FAMILIAS (äußerst sorgfältiger Familienvater) oder nur wie ein DILIGENS PATER FAMILIAS (sorgfältiger Familienvater) verhalten muss. Ein Diebstahl kann nur durch äußerste Sorgfalt vermieden werden, z.B. durch das Aufstellen von Wachen. Soll der Verkäufer für CUSTODIA haften, muss er dem Käufer das Erfüllungsinteresse ersetzen, hier 600, falls der Kaufpreis bereits bezahlt wurde. Soll aber der Käufer die Gefahr tragen, so bekommt er keine Leistung. Er muss aber nicht die Preisgefahr tragen, weswegen Gripus von Helene die bereits geleisteten 500 Kaufpreis zurückfordern kann (ACTIO EMPTI).
- b.) Gripus gerät in Gläubigerverzug, da er die gehörig angebotene Leistung nicht annimmt. Im Gläubigerverzug haftet der Verkäufer nur noch für DOLUS und CULPA LATA, nicht mehr für CUSTODIA. Gripus trägt daher die Leistungsgefahr und bekommt weder die Löffel noch eine Sekundärleistung. Er trägt auch die Preisgefahr, daher muss er den Kaufpreis leisten bzw. kann ihn nicht mehr zurückfordern.

ÜF 32

Es handelt sich um eine Nebenabrede beim Manzipationskauf. Diese sind rechtlich verbindlich. Wird gegen die Nebenabrede verstoßen, fällt das Eigentum an den Verkäufer zurück. Dies ist hier der Fall – das Eigentum fällt daher an Japyx zurück, dieser kann den Sklaven mittels der REI VINDICATIO vindizieren.

ÜF 33

Es handelt sich um eine Verkaufsofferte mit Bindungswirkung. Der Kaufvertrag kommt zunächst nicht zustande, sondern erst nach Zustimmung des Käufers nach der „Probezeit“. Hier geht das Pferd noch in der Probezeit unter – VIS MAIOR. Melitta ist immer noch Eigentümerin des Pferdes und muss – CASUM SENTIT DOMINUS – den Schaden für den Untergang tragen.

ÜF 34

Es handelt sich um ein IN DIEM ADDICTIO, also einer Bessergebotsklausel. DIEM ADDICTIO ist aufschiebend bedingt formuliert, wodurch der Kaufvertrag erst rechtlich verbindlich werden soll, wenn die Frist abgelaufen ist. Da noch kein Kaufvertrag vorliegt, hat Orion auch noch kein Eigentum am Perlenhalsband erworben. Da Nike einen Käufer findet, der wirtschaftlich günstiger Leisten möchte (Barkauf anstatt Ratenkauf), kann sie das Gestaltungsrecht der IN DIEM ADDICTIO anwenden. Der Kauf wird also nie rechtlich verbindlich und Nike bleibt Eigentümerin am Perlenhalsband. Dieses kann sie bei Pius vindizieren.

ÜF 35

Der Kaufvertrag kommt am 1.1. zustande. Der Kauf wird auch perfekt, da die Ware ausgesondert wird, der Preis bestimmt ist und keine Bedingungen mehr das Zustandekommen des Vertrages verhindern können. Ismene liefert nicht wie vereinbart und gerät daher in Schuldnerverzug. Sie haftet nun sogar für VIS MAIOR auf das Erfüllungsinteresse. Blitzschlag ist VIS MAIOR, daher muss sie Ramses das Erfüllungsinteresse ersetzen und Schadenersatz leisten. Das Erfüllungsinteresse beträgt 0.

Ramses benötigt den Weizen, daher muss er teureren Weizen einkaufen (Deckungskauf). Er hat aber die Pflicht, den Schaden so gering wie möglich zu halten, daher wird ihm nur die Differenz zum Marktpreis entschädigt (2000), jedoch nicht die 1000 die sein Schwager mehr verlangt hat. Ismene muss Ramses daher 2000 Schadenersatz leisten.

ÜF 36

Der Kaufvertrag kommt am 1.1. zustande. Der Kauf wird auch perfekt, da die Ware ausgesondert wird, der Preis bestimmt ist und keine Bedingungen mehr das Zustandekommen des Vertrages verhindern können. Felix hat die Ware gehörig angeboten, Laura nimmt sie jedoch nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an und gerät daher in Gläubigerverzug (MORA CREDITORIS). Der Verkäufer haftet jetzt nur mehr für DOLUS und CULPA LATA. Außerdem hat der Gläubiger dem Schuldner alle Schäden zu ersetzen, die durch den Gläubigerverzug verursacht worden sind. Laura gerät auch in Schuldnerverzug, da sie den Kaufpreis nicht wie vereinbart leistet. Felix kann daher aus der ACTIO VENDITIO 70 (20 Verzugszinsen aus dem Schuldnerverzug + 50 Mieterträge aus dem Gläubigerverzug + 800 aus dem Kaufvertrag) fordern. Laura kann mit der ACTIO EMPTI die 20 Fässer Wein fordern.

EMPTIO VENDITIO – Gewährleistung

ÜF 37

Zu prüfen ist das Zustandekommen des Kaufvertrages. Der Kaufvertrag ist der Vertrag über den Austausch von Ware und Preis. Es kommt durch Willensübereinstimmung zustande (Konsensualkontrakt). Notwendig sind die Übereinstimmung über die Art des Geschäfts (Kauf), Ware und Preis. Die Leistung der Ware muss möglich und erlaubt sein, und der Preis muss echt und bestimmt bzw. bestimmbar sein. Alle Komponenten liegen vor, daher kommt am 1.1. der Kaufvertrag zustande.

Zu prüfen ist weiters der Eigentumserwerb der Bellona an der Vase. Für den Eigentumserwerb sind die dingliche Berechtigung des Vormannes, IUSTA CAUSA und MODUS notwendig. Der Eigentumserwerb scheitert an der dinglichen Berechtigung des Ago, denn dieser ist nicht Eigentümer der Vase. Bellona ist Ersitzungsbesitzerin der Vase und würde nach Ablauf von 1 Jahr Eigentümerin der Vase werden.

Es handelt sich um einen Rechtsmangel, denn Bellona hat von Ago kein Eigentum an der Vase bekommen. Ago hat sich durch den Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet, Bellona ungestörten Besitz (nicht Eigentum!) an der Vase zu verschaffen. Erst wenn der Besitz gestört wird, hat der Käufer Ansprüche gegen den Verkäufer (Ausnahme: wenn der Verkäufer wissentlich eine fremde Sache verkauft hat).

- a.) Bellona ist noch immer Ersitzungsbesitzerin. Daher wird Cara mit der REI VINDICATIO durchdringen. Dabei handelt es sich um eine Eviktion, die Bellona berechtigt, gegen Ago mit der ACTIO EMPTI den Ersatz des Erfüllungsinteresses zu verlangen. Dieses beträgt 110.
- b.) Zu prüfen ist, ob Bellona die Vase bereits ersessen hat. Für den Eigentumserwerb durch Ersitzung sind Voraussetzung das Vorliegen einer RES HABILIS, IUSTA CAUSA, BONA FIDES, POSSESSIO und TEMPUS. Alle Voraussetzungen liegen vor, insbesondere TEMPUS, da seit der Übergabe mehr als 1 Jahr vergangen ist (bewegliche Sache). Bellona ist daher bereits zivile Eigentümerin und Cara wird mit der REI VINDICATIO nicht durchdringen. Bellona hat keine Ansprüche gegen Ago.

ÜF 38

Der Kaufvertrag zwischen Ago und Bellona ist zustande gekommen. Bellona erwirbt kein Eigentum am Pferd, da die dingliche Berechtigung des Ago fehlt (das Pferd gehört Carus). Bellona ist daher zunächst nur Ersitzungsbesitzerin.

Carus holt sich das Pferd zurück. Als Bellona mit der ACTIO PUBLICIANA klagt und unterliegt, liegt eine Eviktion vor – der Besitz am Pferd ist dauerhaft gestört.

- a.) Bellona kann Ago mit der ACTIO EMPTI auf Gewährleistung klagen (Rechtsmangel). Ago muss ihr das Erfüllungsinteresse von 150 ersetzen.
- b.) Bellona kann mit einer CONDICTIO aus der Stipulation auf den doppelten Kaufpreis klagen (200).

ÜF 39

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt zustande gekommen. Es handelt sich um einen Rechtsmangel. Da die Toga nicht evinziert wird, ist der Wortlaut der Stipulation nicht erfüllt. Daher kommt eine CONDICTIO nicht in Frage. Helene kauft vom richtigen Eigentümer die Toga um 110 und erlangt somit ungestörten Besitz. Gripus ist aus dem Kaufvertrag verpflichtet, Helene ungestörten Besitz zu verschaffen. Da er das nicht kann, muss er Helene das Erfüllungsinteresse ersetzen. Dieses beträgt 110.

ÜF 40

Der Kaufvertrag zwischen Leo und Cassandra bzw. Cassandra und Merops ist lt. Sachverhalt zustande gekommen. Es liegt ein Rechtsmangel vor. Nach der Eviktion durch Nike kann Merops Cassandra aus der

Stipulation auf das Doppelte des Kaufpreises klagen (CONDICTIO), also 300. Cassandra kann ihrerseits Leo aus dem Kaufvertrag mit der ACTIO EMTPI auf das Erfüllungsinteresse klagen, dieses beträgt 300.

ÜF 41

- a.) Die ädilischen Edikte sehen vor, dass beim Marktkauf eines Sklaven der Verkäufer den Käufer über MORBUS bzw. VITIO aufklären muss. Peitho leidet an einer Herzschwäche, die ihre Einsatzfähigkeit erheblich mindert. Der Verkäufer hätte diesen MORBUS bekanntgeben müssen und hat ihm dafür einzustehen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der ACTIO REDHIBITORIA liegen daher vor.
- b.) Es handelt sich um einen Sachmangel, das ist ein Mangel, der der Sache körperlich anhaftet und dessen ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigt. Da Quartus die ACTIO REDHIBITORIA anwenden kann, muss er Peitho zurückgeben, um seine Ansprüche geltend zu machen. Peitho verstirbt. Der tote Sklave gilt jedoch als zurückgegeben, wenn die Verursachung des Todes nicht dem Käufer zugerechnet werden kann. Da Peitho gerade durch die Krankheit verstorben ist, die Ramses verschwiegen hat, ist dies zu bejahen. Der Sklave gilt also als zurückgegeben (MORTUUS REDHIBETUR), wodurch Quartus seine Verpflichtungen erfüllt hat und der Vertrag rückabgewickelt wird. Quartus bekommt den Kaufpreis zurück (500), muss jedoch den Vorteil der erlangten Erbschaft (150) an Ramses herausgeben.

ÜF 42

Der Kaufvertrag kam lt. Sachverhalt gültig zustande. Der Sache haftet ein körperlicher Mangel an, der den ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigt. Der Mangel war schon bei Übergabe vorhanden und nicht offensichtlich, daher sind die Regeln der Gewährleistung anwendbar. Da es sich nicht um einen Marktkauf handelt, kommen die Vorschriften der kurulischen Ädile nicht zur Anwendung. Der Käufer kann sich auf die Klagen aus dem Kaufvertrag stützen, da diese BONAE FIDEI IUDICIA sind und daher BONA FIDES in der Bewertung des Richters einfließt.

- a.) Den Mangelschaden (150 durch das tote Schaf) kann Orion verschuldensunabhängig geltend machen. Er kann dazu die ACTIO EMPTI anstrengen. Diana muss den Kaufpreis von 150 zurückerstatten. Für den Mangelfolgeschaden von 250 haftet sie allerdings nicht, da sie von der Krankheit des Schafs nichts wusste.
- b.) Wusste Diana von der Krankheit des Schafes, haftet sie auch für Mangelfolgeschäden. Orion kann daher mit der ACTIO EMPTI zusätzlich die Arztkosten von 250 verlangen.

ÜF 43

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt gültig zustande gekommen. Es handelt sich um einen Marktkauf eines Sklaven – daher kommen die Vorschriften der kurulischen Ädilen zur Anwendung. Der Verkäufer hat den Käufer über MORBUS oder VITIO aufzuklären. Unter VITIO werden Verhaltensfehler verstanden, wie z.B. Fluchtneigung oder Herumstreicherei. Das reizbare Temperament des Ago fällt jedoch nicht unter die Aufklärungspflicht, weshalb aus den ädilischen Edikten keine Klage denkbar ist.

Der Verkäufer könnte aber der BONA FIDES zuwider gehandelt haben. Er hat die ausdrückliche Zusicherung gegeben, dass Ago charmant und geduldig ist, was er erwiesenermaßen nicht ist. Pius übernimmt somit verschuldensunabhängig die Garantie für diese Eigenschaften. Dass Ago der stärkste Mann im römischen Weltreich ist, ist eine klare Übertreibung, für die er nicht die Garantie übernehmen kann („Marktschreierei“). Er will damit zum Ausdruck bringen, dass Ago sehr stark ist, und das stellt sich auch als zutreffend heraus.

- a.) Melitta will Sachmängel geltend machen. Das sind Mängel, die der Sache körperlich anhaften und den ordentlichen bzw. ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigen.
- b.) Da die ädilischen Edikte in diesem Fall keine Klagen erlauben, steht Melitta nur die ACTIO EMPTI offen. Deren Regelungen zur Gewährleistung wurden aus materieller Analogie aus den ädilischen Klagen entwickelt und sind daher gleich anwendbar.

- c.) Melitta kann wegen der Garantie des Pius, Ago sei charmant und geduldig, Preisminderung um 300 geltend machen. Durchsetzbar ist dies mit der ACTIO EMPTI. Sie wird damit durchdringen. Eine weitere Preisminderung um 100 wird jedoch nicht gelingen, da Ago erwiesenermaßen stark ist.

ÜF 44

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt zustande gekommen. Gewährleistungsbehelfe aus den ädizilischen Edikten scheiden aus, da es sich nicht um einen Marktkauf handelt und weder Sklaven noch Vieh verkauft werden. Es kommen also die Gewährleistungsregeln aus dem Kaufvertrag in Betracht.

Die Fässer sind mit Sachmängeln behaftet. Das sind Mängel, die der Sache körperlich anhaften und deren ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigen.

Das Leck im Fass ist ein Mangel, der den ordentlichen Gebrauch der Sache beeinträchtigt. Nach üblicher Verkehrsauffassung erwartet man sich beim Kauf eines neuen Fasses ein Fass ohne Leck. Beim Auslaufen von Wein im Wert von 50 handelt es sich um einen Mangelfolgeschaden. Hier gilt eine Ausnahme des Prinzips, dass der Verkäufer nur bei Verschulden für Mangelfolgeschäden einzustehen hat. Bei Fässern und Amphoren übernimmt der Verkäufer verschuldensunabhängig die Garantie dafür, dass das Gefäß dicht ist. Thisbe kann mit der ACTIO EMPTI Wandlung für das Fass durchsetzen und bekommt den Kaufpreis von 90 zurück sowie den Mangelfolgeschaden in der Höhe von 50 ersetzt.

Die anderen beiden Fässer entsprechen nicht den ausdrücklich bedungenen Eigenschaften, denn sie sind zu klein. Hier kann Thisbe aus der ACTIO EMPTI Preisminderung im Umfang von 60 (2*30) geltend machen.

ÜF 45

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt gültig zustande gekommen. Die Klagen aus den ädizilischen Edikten kommen nicht zur Anwendung, da es sich nicht um einen Marktkauf von Sklaven oder Vieh handelt. Es stehen also die Gewährleistungsbehelfe aus der ACTIO EMPTI zur Verfügung.

Es liegt ein Sachmangel vor, also ein Mangel der der Sache körperlich anhaftet und deren ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigen. Da das Tier bereits einige Wochen vor dem Ausbruch der Tollwut angesteckt worden ist, erfolgte die Ansteckung vor Perfektion.

- a.) Bei der Erkrankung des Hundes handelt es sich um einen Mangel. Als dieser stirbt, liegt ein Mangelschaden vor. Das Töten des angesteckten Jagdhundes ist ein Mangelfolgeschaden, für den der Verkäufer verschuldensabhängig einstehen muss.
- b.) Nastes kann Irene aus dem Kaufvertrag mittels der ACTIO EMPTI auf Ersetzung des Mangelschadens klagen, hier also 300. Nastes hat zwar nicht gewusst, dass der Hund krank ist, jedoch hat sie die Garantie dafür abgegeben (DICTA ET PROMISSA) und haftet auch für den Mangelfolgeschaden in der Höhe von 400. Nastes kann also 700 von Irene verlangen.
- c.) Ja, denn somit hätte sie keine Garantie für die Gesundheit des Hundes übernommen. Da sie von der Ansteckung nichts gewusst hat, hätte sie so nicht für den Mangelfolgeschaden einstehen müssen.
- d.) Die Ansteckung erfolgt nach Perfektion. Jetzt gilt PERICULUM EST EMPTORIS, und der Käufer haftet für den Untergang der Sache. Die Seuche fällt unter VIS MAIOR, hier trägt der Käufer die Leistungs- und Preisgefahr. Nastes muss also den Kaufpreis leisten, ohne etwas dafür zu bekommen. Da das bereits faktisch eingetreten ist, kann Nastes nichts mehr von Irene fordern.

ÜF 46

Der Kaufvertrag ist lt. Sachverhalt gültig zustande gekommen. Bei dem kaputten Rad handelt es sich um einen Sachmangel, das ist ein Mangel, der der Sache körperlich anhaftet und deren ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigt. Durch die Mangelhaftigkeit der Sache tritt ein Mangelschaden in der Höhe von 150 auf (Reparaturkosten des Wagens), sowie ein Mangelfolgeschaden in der Höhe von 300 (Heilungskosten des Sklaven).

Den Mangelschaden in der Höhe von 150 kann Hera von Felix mittels der ACTIO EMPTI aus dem Kaufvertrag fordern. Für den Mangelfolgeschaden in der Höhe von 300 muss Felix allerdings nicht eintreten, da er nichts von dem Mangel gewusst hat.

LOCATIO CONDUCTIO

ÜF 47

Es handelt sich um eine LOCATIO CONDUCTIO OPERIS. Diese ist auf die entgeltliche Erbringung einer Leistung gerichtet. Voraussetzung für das Zustandekommen ist Willensübereinstimmung über den Art des Vertrags (Werkvertrag), Leistung und Preis. Der Preis muss ernstgemeint und bestimmt sein. Diese Voraussetzungen liegen vor. Bellona ist der CONDUCTOR, Ago der LOCATOR.

- a.) Da der Werkvertrag zustande gekommen ist, besteht die Verpflichtung des Ago weiterhin. Es handelt sich um eine Leistungsstörung, da Bellona den Trog nun nicht mehr transportieren kann. Die Leistung ist unmöglich geworden. Da das Verschulden in der Sphäre des Ago liegt, haftet dieser für die dolose Vereitelung des Transports. Bellona kann daher mittels der ACTIO CONDUCTI das Entgelt fordern, ohne selbst leisten zu müssen.
- b.) Es handelt sich um einen Gläubigerverzug des Ago, da er die gehörig angebotene Leistung der Bellona nicht (zur vereinbarten Zeit) annimmt. Ab sofort haftet Bellona nur noch für DOLUS und CULPA LATA. Ago muss Bellona außerdem den Verspätungsschaden ersetzen. Bellona kann daher von Ago mittels der ACTIO CONDUCTI die entgangenen 150 fordern.

ÜF 48

Es liegt eine LOCATIO CONDUCTIO REI zwischen Daphne und Eros vor um die MERCES von 500 pro Jahr. Das Haus wird an Felix verkauft. Eros ist der CONDUCTOR, Daphne der LOCATOR.

- a.) Daphne haftet für den Nichterfüllungsschaden des Eros. Hätte Daphne nicht das Haus verkauft, müsste Eros jetzt nicht 200 mehr Miete zahlen, um wohnen bleiben zu können. Eros kann daher die 200 mittels der ACTIO CONDUCTI fordern.
- b.) Daphne kann Eros klaglos halten, indem sie ihm ein anderes Objekt zum selben Preis anbietet. Dies geschieht, daher hat Eros keine Ansprüche gegen Daphne.
- c.) Es handelt sich um eine Leistungsstörung, die Eros mit der ACTIO CONDUCTI gegen Daphne einklagen kann. Daphne kann sich ihrerseits aus der Stipulation an Felix wenden und so schadlos halten.

ÜF 49

Es kommt eine LOCATIO CONDUCTIO OPERIS zwischen Europa und Faber zustande. Europa ist der LOCATOR, Faber der CONDUCTOR.

- a.) Beim Werkvertrag bleibt der Besteller grundsätzlich Eigentümer, außer es handelt sich um Edelmetall, der Besteller übergibt solches und es wurde vertraglich vereinbart, dass der Unternehmer auch anderes, gleichwertiges Edelmetall aus seinem Lager verwenden darf. Dies ist hier nicht der Fall. Europa ist daher immer noch Eigentümerin der Obstschale. Faber wird daher nicht mit der REI VINDICATIO durchdringen können. Er kann aber aus der ACTIO CONDUCTI die Zahlung des Entgelts fordern.

Europa begeht allerdings ein FURTUM, da der Eigentümer nicht eigenmächtig seine Sache an sich nehmen darf, wenn der andere ein Retentionsrecht daran hat. Dies ist hier der Fall. Faber könnte Europa daher aus der ACTIO FURTI bzw. CONDUCTIO FURTIVA klagen.

- b.) In a.) gesagtes müsste vereinbart werden, dann wäre Faber Eigentümer der Sache geworden und könnte sie mit der REI VINDICATIO vindizieren. Dies wird auch als LOCATIO CONDUCTIO

IRREGULARE bezeichnet. Europa könnte daraufhin mit der ACTIO LOCATI die Herausgabe der Werkssache verlangen. Dies kann Faber bis zur Zahlung des Entgelts mit der EXCEPTIO DOLI abwehren (Retentionsrecht).

ÜF 50

Es handelt sich um einen Werklieferungsvertrag. Dieser unterscheidet sich vom Werkvertrag dahingehend, dass hier der Unternehmer eigenes Material zur Werkerfüllung einsetzt. Der Werklieferungsvertrag wird von den römischen Juristen wie eine EMPTIO VENDITIO beurteilt. Am 1.11. kommt der Kaufvertrag durch Willensübereinstimmung über Art des Geschäfts (Kauf), Ware und Preis zustande. Die Leistung der Ware ist möglich und erlaubt, und der Preis ernstgemeint und bestimmt. Der Kauf ist nicht perfekt, denn der Preis steht fest und die Sache ist individuell bestimmt (Spezieskauf), jedoch ist eine aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten (Schlichten der Bäume).

- a.) Es handelt sich um eine Leistungsstörung zwischen Kaufabschluss und Perfektion. Für VIS MAIOR (Waldbrand) trägt der Käufer die Leistungsgefahr, jedoch nicht die Preisgefahr. Xerxes bekommt keine Bäume, muss aber auch nicht den Kaufpreis zahlen.
- b.) Der Kauf ist nun perfekt geworden. Xerxes gerät in Annahmeverzug, da er die gehörig angebotene Leistung der Niobe nicht annimmt. Im Annahmeverzug haftet der Verkäufer nur noch für DOLUS und CULPA LATA. Hier liegt aber VIS MAIOR vor, weshalb Xerxes keine Bäume bekommt und Niobe dennoch den Kaufpreis zahlen muss (ACTIO VENDITI).
- c.) Es handelt sich um einen Sachmangel, das ist ein Mangel der der Sache körperlich anhaftet und ihren ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigt. Der Mangel war schon bei Übergabe vorhanden, und er ist nicht erst nach Perfektion aufgetreten, weswegen Niobe Xerxes für den Schaden aus der Gewährleistung entstehen muss. Xerxes kann Niobe mit der ACTIO EMPTI auf Ersatz für den Mangelschaden klagen.

ÜF 51

Es handelt sich um einen Mietvertrag (LOCATIO CONDUCTIO REI). Der Mietvertrag ist ein Konsensualvertrag, der mit Willensübereinkunft über die Art des Geschäfts (entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch - Miete), Sache und Preis (MERCES) zustande kommt. Dies liegt hier vor. Omphale ist der CONDUCTOR, Merops der LOCATOR.

Bei der Zerstörung des Gerüsts handelt es sich um eine Leistungsstörung. Der LOCATOR ist verpflichtet, dem CONDUCTOR die Sache in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben und zu erhalten. Dies kann er nicht mehr. Grundsätzlich haftet der CONDUCTOR dem LOCATOR für DOLUS, CULPA und CUSTODIA. Bei der Zerstörung des Gerüsts handelt es sich um ein VIS-MAIOR-Ereignis.

- a.) Für VIS MAIOR gilt: CASUM SENTIT DOMINUS. Den Untergang der Sache muss der Eigentümer selbst tragen. Der CONDUCTOR bekommt nun aber keine Leistung mehr, aufgrund eines Mangels, der der Sache körperlich anhaftet. Er hat daher Ansprüche aus der Sachmangelgewährleistung und kann den LOCATOR mit der ACTIO CONDUCTI auf Preisminderung bzw. Wandlung klagen. Die in den zwei Wochen geleistete Miete (100) wird zu ersetzen sein. Da den LOCATOR aber kein Verschulden trifft, haftet dieser nicht für den Mangelfolgeschaden.
- b.) Der Tod des Maurersklavens ist ein Mangelfolgeschaden. Da der LOCATOR von dem Mangel gewusst hat und ihn bewusst verschwiegen hat, handelt er dolos und muss daher auch den Mangelfolgeschaden tragen. Omphale kann von Merops mit der ACTIO CONDUCTI Ersatz für den Sklaven verlangen.

ÜF 52

Es handelt sich um einen Dienstvertrag (LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM). Pius ist der CONDUCTOR, Nike der LOCATOR. Der Dienstgeber ist zur regelmäßigen Zahlung des Lohnes verpflichtet, der Dienstnehmer zur Arbeitsleistung, ohne einen spezifischen Erfolg zu schulden.

- a.) Den LOCATOR treffen aus der LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM u.a. Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem CONDUCTOR. Auf jeden Fall erscheint es gerecht, dass der Dienstnehmer dem Dienstgeber für fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet. Das nicht-Abschließen des Lokals ist fahrlässig und Nike ist zu Schadenersatz verpflichtet.
- b.) Hier liegt eine Leistungsstörung vor, denn der Dienstgeber ist zur regelmäßigen Zahlung des Lohns verpflichtet. Liegt die Ursache für diese Störung in der Sphäre des Dienstgebers, trägt dieser die Lohngefahr und muss daher für den gesamten vereinbarten Zeitraum den Lohn leisten. Nike kann daher mit der ACTIO LOCATI die restlichen 30 für den August fordern.
- c.) Hier hat der Dienstgeber die Leistungsstörung verursacht (CULPA) und trägt daher die Lohngefahr für den gesamten Zeitraum. Da die Leistungsstörung dem Dienstgeber vorwerfbar ist, muss dieser auch die Arztkosten ersetzen. Alle Ansprüche sind mit der ACTIO LOCATI durchsetzbar.

ÜF 53

Laut Sachverhalt liegt ein Pachtvertrag vor (LOCATIO CONDUCTIO REI). Turia ist der CONDUCTOR, Solon der LOCATOR. Der Verpächter ist dem Pächter gegenüber verpflichtet, die Sache in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den Pachtzins zu bezahlen und die Sache schonend zu behandeln.

- a.) Es liegt eine Leistungsstörung vor, denn der Verpächter ist verpflichtet, die Sache in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Da es sich um einen Sachmangel handelt, ist Turia zur Sachmangelgewährleistung berechtigt. Sie kann aus diesem Instrument Preisminderung oder Wandlung verlangen (mittels der ACTIO CONDUCTI).
- b.) Der Pächter ist verpflichtet, die Sache schonend zu behandeln und die Substanz nicht zu beeinträchtigen. Dennoch baut sie das Lokal um. Es handelt sich um ein NEGOTIORUM GESTIO. Turia kann ihre Aufwendungen nur verlangen, wenn die Geschäftsführung für Solon nützlich und notwendig gewesen ist. Diese Beurteilung liegt aber ganz bei Solon. Ist dieser nicht mit dem Umbau einverstanden, kann Turia ihre Aufwendungen nicht von Solon fordern und sie muss ihm Schadenersatz für den Umbau leisten.

ÜF 54

- a.) Es handelt sich um einen Werklieferungsvertrag. Dieser wird wie die EMPTIO VENDITIO beurteilt. Mit dinglichen Klagen dringt Iris nicht durch, da das Holz nach wie vor im Eigentum des Ufens ist. Sie kann aber mit der ACTIO EMPTI den Kaufpreis zurückverlangen
- b.) Es handelt sich um einen Werkvertrag (LOCATIO CONDUCTIO OPERIS). Ufens ist der CONDUCTOR, Iris der LOCATOR. Ufens ist bloß Detentor für das Holz, es befindet sich nach wie vor im Eigentum der Iris. Iris kann mit der ACTIO LOCATI auf Rückgabe des Kaufpreises und des Holzes klagen bzw. mit der REI VINDICATIO die Herausgabe der Sache verlangen. Ufens hat kein Retentionsrecht mehr, da der Werklohn bereits vollständig bezahlt wurde.
- c.) Es handelt sich um ein MANDATUM, denn Ufens stellt den Tisch unentgeltlich her. Iris kann mit der ACTIO MANDATUM DIRECTA auf Erfüllung des Mandats klagen.
- d.) Bei einer LOCATIO CONDUCTIO OPERIS kann der Preis auch nur teilweise aus Geld bestehen (analog zum Kaufvertrag). Iris kann daher mit der ACTIO LOCATI das Holz zurückfordern.

e.) Innominatkontrakt. Siehe unten.

MANDATUM

ÜF 55

Das MANDATUM kommt durch Konsens zustande und liegt hier vor (unentgeltliche Geschäftsführung). Zu prüfen ist, ob Bellona den Kaufpreis von 300 von Ago fordern kann sowie den Schaden, der durch den Überfall entstanden ist (1000).

Der Mandatar haftet grundsätzlich nur für CULPA LATA und DOLUS, da es sich beim Mandat um einen Freundschaftsdienst handelt. Der Überfall ist ein VIS MAIOR-Ereignis, weshalb Bellona von Ago den Kaufpreis von 300 mittels der ACTIO MANDATI CONTRARIA fordern kann.

Grundsätzlich haftet der Mandant verschuldensunabhängig auch für Schäden, die dem Mandatar durch die Ausführung des Mandats verursacht worden sind (Risikohaftung des Geschäftsherrn). Ein Überfall allerdings ist, genauso wie Schiffbruch oder Krankheit, eher dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen, weshalb Ago Bellona nicht die 1000 ersetzen muss, die ihr gestohlen worden sind.

ÜF 56

Es entsteht ein MANDATUM zwischen Carus und Daphne durch Konsens. Carus ist der Mandant, Daphne der Mandatar. Gegenstand des Mandats ist die Bemalung der Fassade. Dies geschieht im Interesse des Carus, da dieser als Mieter in dem Haus wohnt und die Fassade verschönern möchte. Aber auch Daphne profitiert aus dem Mandat, denn ihr Haus erfährt eine Wertsteigerung um 10000. Daphne hat Aufwendungen aus der Bemalung der Fassade in der Höhe von 15000. Diese kann sie von Carus fordern, allerdings erst nach Abzug der 10000 Wertsteigerung, sie kann daher von Carus 5000 mittels der ACTIO MANDATI CONTRARIA fordern.

ÜF 57

Zwischen Eros und Flora kommt ein MANDATUM durch Konsens zustande. Eros ist der Mandant, Flora der Mandatar. Mandatsgegenstand ist die Ersteuerung einer Brosche um 2000.

- a.) Flora hat nicht mandatsgemäß erfüllt, denn sie hat die Brosche (nicht schuldhaft) um 2500 ersteigert. Es handelt sich um eine Unmöglichkeit der Leistung, denn um 2000 hätte die Brosche nicht ersteigert werden können. Eros hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Brosche, und Flora trägt keine Haftung dafür. Sie kann jedoch auch nicht die gezahlten 2500 von Eros fordern. Einigen sich jedoch Eros und Flora auf die 2500, so entsteht ein neuer Vertrag.
- b.) Flora hat schuldhaft nicht mandatsgemäß erfüllt. Hier gibt es eine Kontroverse. Die sabinianische Meinung ist, dass Eros entweder auf das Erfüllungsinteresse klagen kann und somit bei Zahlung von 2000 die Brosche bekommt, oder aber auch die Erfüllung ablehnt, wodurch Flora gar nichts bekommt. Die Prokulianer hingegen meinen, dass Flora auf jeden Fall einen Ersatzanspruch in der Höhe von 2000 gegen Eros hat.

ÜF 58

Es kommt ein MANDATUM zwischen Gaia und Hermes zustande. Für mandatsspezifische Schäden muss der Mandant verschuldensunabhängig eintreten, wodurch Hermes die erlittenen 700 mit der ACTIO MANDATI CONTRARIA einklagen kann.

ÜF 59

Zunächst kommt ein MANDATUM zwischen Cassandra und Leo durch Konsens zustande. Das MANDATUM erlischt jedoch, sobald der gemeinsame Konsens wegfällt. Liegt RES INTEGRA vor, kann jede der Parteien einseitig durch Willenserklärung das MANDATUM beseitigen.

- a.) Da hier noch keine Aufwendungen getätigt worden sind, liegt RES INTEGRA vor, und das MANDATUM wird beseitigt. Cassandra kann daher nicht auf Erfüllung klagen.
- b.) Das MANDATUM ist ein höchstpersönliches Schuldverhältnis, in das Erben grundsätzlich nicht eintreten. MANDATUM MORTE SOLVITUR – Das Mandat erlischt mit dem Tode. Hat der Mandatar allerdings schon BONA FIDE mandatsspezifische Aufwendungen getätigt, müssen die Erben ihm diese ersetzen. Leo kann von Verres mit der ACTIO MANDATI CONTRARIA die 200 verlangen. Da das Mandat nicht mehr existiert, kann Verres Leo nicht mehr auf Erfüllung klagen.

ÜF 60

Es kommt ein MANDATUM zwischen Melitta und Niobe durch Konsens zustande. Niobe erfüllt obligationsgemäß und kauft den Sklaven um 100. Der Mandant muss verschuldensunabhängig alle Schäden tragen, die der Mandatar aufgrund des Mandats erleidet. Dies ist hier der Fall – Niobe kann von Melitta die 150 mit der ACTIO MANDATI CONTRARIA verlangen.

ÜF 61

- a.) Es handelt sich um einen Forderungskauf (CESSIO). Die Forderung des Niko gegenüber Juno wird an Helene abgetreten, für diese Abtretung erhält Niko Geld.
- b.) Im römischen Recht kann eine Zession nur stipulationsweise vereinbart werden. Dazu verlangt Niko von seinem Schuldner Juno, mit Helene eine Stipulation abzuschließen in der sich Juno verpflichtet, nicht mehr an Niko, sondern an Helene zu leisten (Verpflichtungsanweisung).

ÜF 62

(Pfand erlischt mit der Novation.)

SOCIETAS

ÜF 63

Es kommt eine SOCIETAS zwischen Ago und Bellona zustande.

- a.) Durch den Tod Bellonas erlischt die SOCIETAS. Mangels anderer Regelung ist der Gewinn 1:1 aufzuteilen. Ago bekommt 300, die restlichen 300 werden dem Nachlass von Bellona zugerechnet. Das Haus steht nach wie vor im Eigentum des Ago, da nichts anderes vereinbart wurde. Die wechselseitigen Ansprüche sind mit der ACTIO PRO SOCIO durchsetzbar.
- b.) Ja, eine Aufteilung von Gewinn und Verlust ist in jedem Verhältnis denkbar. Verboten sind nur Gesellschaftsverträge, wo eine Seite den gesamten Gewinn und die andere den gesamten Verlust trägt (SOCIETAS LEONINA).

ÜF 64

Es handelt sich um eine SOCIETAS. Diese wird auf die befristete Dauer von 2 Jahren geschlossen.

- a.) Die Gesellschafter haften untereinander auf das Interesse, wenn Aufträge durch DOLUS oder CULPA vereitelt worden sind. Allerdings wird hier kein objektiver Maßstab herangezogen, sondern ein subjektiver (DILIGENTIA QUAM IN SUIS REBUS). Daphne ist von Haus aus unordentlich und behandelt ihre eigene Sache nicht schlechter als sonst – daher haftet sie nicht. Die Gesellschafter müssen den Schaden selbst tragen, der durch schlecht ausgewählte Gesellschafter verursacht worden ist. Der gemeinsam erlittene Schadenersatz wird gleichmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt, weshalb Daphne mit der ACTIO PRO SOCIO ihren Anteil am Schadenersatz zurückfordern kann.
- b.) Befristete Gesellschaftsverträge sind nur außerordentlich kündbar. Außerordentlich Kündigen kann ein Gesellschafter, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Dies liegt hier nicht vor. Carus kann daher nicht vorzeitig kündigen.

ÜF 65

Es handelt sich um eine SOCIETAS. Der unverschuldete Verlust eines Gesellschafters wird auf die anderen Gesellschafter verteilt, soweit es sich um Verluste aus dem Geschäft handelt. Der Gesellschafter haftet für DOLUS und CULPA, jedoch nicht für VIS MAIOR (Überfall), weshalb ihm der Verlust nicht vorwerfbar ist und daher gleichmäßig zwischen den Gesellschaftern verteilt wird. Felix kann daher jeweils ein Drittel der erlittenen 600 Schaden mittels der ACTIO PRO SOCIO von Iris und Leda fordern.

Beim Armreif handelt es sich um ein MANDATUM das nichts mit dem Geschäft zu tun hat. Für diesen Verlust kann er daher von den Gesellschaftern nichts fordern. Felix hat viel mehr den Schaden selbst zu tragen (Ausnahme der Risikohaftung des Geschäftsherrn bei gewöhnlichem Lebensrisiko).

ÜF 66

Es handelt sich um eine SOCIETAS. Unbefristet abgeschlossene Gesellschaftsverträge können von jedem Gesellschafter einseitig gekündigt werden, solange die Kündigung nicht gegen die BONA FIDES verstößt.

- a.) Cassandra kündigt zur Unzeit und verstößt damit gegen die BONA FIDES. Unter Unzeit versteht man einen Zeitpunkt, durch den dem anderen ein Schaden entsteht und ein späterer Kündigungszeitpunkt zumutbar gewesen wäre. Dies ist der Fall, Laura entginge ihr Anteil von 10000 (1/2 von 20000 Gewinn), und die Kündigung hätte auch ohne Probleme ein paar Tage später stattfinden können. Der

Gesellschaftsvertrag gilt daher nicht als aufgelöst und Laura kann mit der ACTIO PRO SOCIO ihren Anteil von Cassandra fordern.

- b.) Hier kündigt Laura. Durch den Kündigungszeitpunkt erwachsen der Cassandra keine Nachteile, daher gilt der Gesellschaftsvertrag als aufgelöst. Cassandra kann daher den Tisch mit 20000 Gewinn verkaufen, Laura bekommt keinen Anteil daran.

Innominatkontrakte

ÜF 67

- a.) Es handelt sich nicht um ein MANDATUM, da die Geschäftsführung des Brontes nicht unentgeltlich stattfindet (er bekommt dafür das Grundstück). Es handelt sich nicht um eine EMPTIO VENDITIO, da die Gegenleistung nicht in Geld besteht. Aus dem selben Grund handelt sich auch nicht um eine LOCATIO CONDUCTIO. Es handelt sich nicht um eine SOCIETAS, da kein gemeinsamer wirtschaftlicher Zweck hinter dem Geschäft steht.
- b.) Es handelt sich um einen Innominatkontrakt – DO UT FACIAS. Innominatkontrakte müssen synallagmatisch sein, was hier der Fall ist.

ÜF 68

Es handelt sich um einen Tauschvertrag (DO UT DES). Tauschverträge werden von den Römern nicht als Kaufverträge angesehen, da die Gegenleistung nicht aus Geld besteht. Es handelt sich daher um einen Innominatkontrakt. Für das Zustandekommen eines Innominatkontraktes sind Konsens über das Geschäft und das Vorliegen eines synallagmatischen Verhältnisses notwendig. Beides liegt vor.

- a.) Ein aus einem Innominatkontrakt klagbarer Anspruch ergibt sich erst, wenn geleistet wurde. Dies liegt vor, denn Carus hat Daphne bereits das Pferdegespann übergeben. Daphne kann daher entweder mit der CONDICTIO OB CAUSAM DATORUM das Gespann zurückfordern oder mit der ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS Daphne auf Erfüllung klagen.
- b.) Streitfragen bezüglich Innominatkontrakten sind in Analogie zu den bestehenden Vertragstypen des römischen Rechts zu klären. Hier handelt es sich um eine Leistungsstörung, nämlich einer nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung. Wer dafür einzustehen hat ist wohl in Analogie zum Kaufvertrag zu beurteilen. Es handelt sich um einen Sachmangel, für den Daphne dem Carus einstehen muss. Carus kann mit der ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS auf Wandlung klagen.

ÜF 69

Es handelt sich nicht um ein COMMODATUM, da die Sache nicht unentgeltlich verliehen wird. Die Gegenleistung besteht ebenfalls in einer Leihe. Das Verhältnis ist synallagmatisch, daher liegt mangels anerkannter Vertragstypen ein Innominatkontrakt vor (DO UT DES).

- a.) Philippus haftet auf jeden Fall für DOLUS und CULPA. Das verletzte Pferd nicht zu behandeln fällt unter DOLUS, weshalb Europa von Philippus Ersatz mit der ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS fordern kann.
- b.) Analog zum COMMODATUM ist die Haftung für Schäden nach dem Utilitätsprinzip zu beurteilen. Liegt das Geschäft im gesteigerten Interesse des Philippus, haftet dieser auch für CUSTODIA, worunter der Diebstahl fällt. In diesem Fall kann Europa von Philippus Ersatz mit der ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS fordern.

Der Anspruch der Europa gegen Philippus auf Benützung von Astra für 10 Tage bleibt unberührt und ist ebenfalls mit der ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS durchsetzbar.

ÜF 70

Es handelt sich um einen Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung (Kauf auf Probe). Vereinbarungswidrig verwendet Cassandra die Kutsche jedoch um zu wirtschaften und nicht bloß zur Probe. Gegen diese

ungerechtfertigte Bereicherung kann Gripus mit der ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS vorgehen und den Vorteil der Kassandra (50) herausverlangen.

Die Kutschenmiete für die 10 Tage (100) kann er jedoch nicht verlangen, da er diese auch bei vereinbarungsgemäßem Gebrauch durch Kassandra nicht bekommen hätte.

Adjektivische Klagen

ÜF 71

- a.) Durch das Einlagern des Getreides in den Speicher der Bellona findet eine VERSIO statt: durch das Handeln des Gewaltunterworfenen wird Bellona bereichert. Carus kann daher von Bellona mit der ACTIO VENDITI mit dem Zusatz der ACTIO DE IN REM VERSO den Wert der Bereicherung (= Kaufpreis) herausverlangen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der ACTIO DE IN REM VERSO sind die Gewaltunterworfeneneigenschaft des Geschäftspartners, Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Handlung und Bereicherung des Gewalthabers. All diese Voraussetzungen liegen vor.
- b.) Hier findet keine Bereicherung der Bellona statt, wodurch auch keine ACTIO DE IN REM VERSO denkbar ist.

ÜF 72

Eros ist INSTITUTOR der Daphne. In der PRAEPOSITIO wird festgelegt, dass Eros keine Kredite aufnehmen darf.

- a.) Der Kauf einer Ware auf Ziel ist kein Kredit oder Darlehen. Dieses Geschäft wird von der PRAEPOSITIO nicht ausgeschlossen, weshalb Flora auf das Vermögen der Daphne durchgreifen kann. Sie kann von Daphne mit der ACTIO VENDITI mit dem Zusatz der ACTIO INSTITORIA den Kaufpreis verlangen, und, da Eros gewaltfrei ist, natürlich auch diesen selbst mit der ACTIO VENDITI belangen. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der ACTIO INSTITORIA ist die Institoreigenschaft des Eros, der Vornahme einer rechtsgeschäftlichen Handlung durch Eros und dass das Geschäft sich im Rahmen der PRAEPOSITIO bewegt und für die Geschäftsführung gewöhnlich notwendig ist. Alle Voraussetzungen liegen vor.
- b.) Die Aufnahme eines MUTUUM wurde in der PRAEPOSITIO explizit ausgeschlossen, weshalb Gripus nicht mehr auf die Geschäftsherrin Daphne durchgreifen kann. Eros haftet alleine für dieses MUTUUM. Gripus kann Eros mit der ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE klagen und die 1000 zurückfordern.

Der Kauf der Wäschetröge hat die Geschäftsherrin bereichert, wodurch eine ACTIO DE IN REM VERSO denkbar wäre. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eros ein Gewaltunterworfener der Daphne wäre, was nicht der Fall ist.

ÜF 73

Für Verpflichtungen eines mit Pekulium ausgestatteten Gewaltunterworfenen haftet der Gewalthaber in der Höhe des Pekuliums zum Verurteilungszeitpunkt. Hier entsteht am 1.1. eine Obligation des Hermes in der Höhe von 50000. Am 20.1. brennt das Sägewerk ab, auch die Baumstämme gehen unter. Diese Schmälerung des Haftungsfonds wurde nicht dolos herbeigeführt. Beim Pekulium handelt es sich um ein Sägewerk, dies ist eine unbewegliche Sache, die gemäß dem Grundsatz SUPERFICIES SOLO CEDIT auch das Grundstück umfasst.

- a.) Thisbe kann Pontus mit der ACTIO VENDITI als ACTIO DE PECULIO klagen. Da das Sägewerk bzw. das Grundstück nur mehr 35000 wert ist, wird Thisbe nur 35000 von Pontus bekommen.
- b.) Hier liegt eine VERSIO des Pontus in der Höhe von 10000 vor. Diese kann – zusätzlich zur ACTIO VENDITI als ACTIO DE PECULIO – mit der ACTIO VENDITI als ACTIO DE IN REM VERSO verlangen, sofern die Voraussetzungen vorliegen: der Geschäftspartner muss ein Gewaltunterworfener des Beklagten sein, dieser muss rechtsgeschäftlich gehandelt haben und es muss eine Bereicherung des Gewalthabers eingetreten sein. Alle diese Voraussetzungen liegen vor, wodurch Thisbe insgesamt 45000 zurückbekommen wird.

ÜF 74

- a.) Nike erteilt ihrem Sklaven Zenon ein IUSSUM mit dem Inhalt, Stuckaturgips zu kaufen. Dieses IUSSUM wird dem Leo auch brieflich mitgeteilt. Da Zenon aber keinen Stuckaturgips, sondern Farbe kauft, handelt dieser nicht gemäß des IUSSUM. Darauf kann sich Leo allerdings nicht berufen, denn er kennt den Umfang des von Nike erteilten IUSSUM. Sein Vertrauen ist daher nicht geschützt und eine ACTIO QUOD IUSSU ist nicht denkbar. Leo kann daher nicht mit der ACTIO VENDITI als ACTIO QUOD IUSSU klagen.

Nike wurde allerdings um Farbe im Wert von 3200 bereichert. Diesen Betrag kann Leo sehr wohl mit der ACTIO VENDITI als ACTIO DE IN REM VERSO herausverlangen.

- b.) Voraussetzungen für die ACTIO DE IN REM VERSO sind die Gewaltunterworfeneneigenschaft des Geschäftspartners, dessen rechtsgeschäftliches Handeln und eine Bereicherung des Gewalthabers. Alle diese Voraussetzungen liegen vor. Leo kann allerdings von Nike mit der ACTIO VENDITI als ACTIO DE IN REM VERSO nur 3200 herausverlangen, da sein Anspruch mit der Höhe des Entgelts begrenzt ist.

ÜF 75

Pia ist INSTITRIX des Orion über die Führung der gewöhnlich für eine Geldwechslerstube abgeschlossenen Geschäfte. Pia kauft von Thetis einen Kassenschrank um 4000. Dadurch erwirbt Orion Eigentum daran. Quartus ist kein INSTITOR, weshalb das DEPOSITUM IRREGULARE nicht zustande kommt. Voraussetzung dafür wäre der Eigentumserwerb durch den Übernehmer, dieser kommt aber nicht zustande. Der Sack befindet sich also noch im Eigentum des Solon, der – CASUM SENTIT DOMINUS –den Untergang durch VIS MAIOR (Überfall) selbst tragen muss. Er bekommt die 10000 nicht ersetzt.

Bezüglich des Kassenschrankes ist eine ACTIO VENDITI als ACTIO INSTITORIA zu prüfen. Voraussetzung dafür ist die Gewaltunterworfeneneigenschaft des Erwerbers, ein rechtsgeschäftliches Handeln desselben und das Vorliegen einer Ermächtigung durch den Gewalthaber. Alle diese Voraussetzungen liegen vor. Thetis kann Orion mit der ACTIO VENDITI als ACTIO INSTITORIA auf Zahlung von 4000 klagen.

ÜF 76

- a.) Zunächst kommt eine LOCATIO CONDUCTIO OPERIS zwischen Turia und Xerxes zustande, dies ist der Vertrag über die entgeltliche Herstellung einer Sache oder eines Erfolges. Voraussetzung dafür ist Konsens über die Art des Geschäfts (Werkvertrag), über die Leistung und über die MERCES. All dies liegt vor. Da Xerxes ein NAUTAE ist, übernimmt er automatisch die Garantie für den Transport (RECEPTUM-Garantie) und haftet somit für DOLUS, CULPA und CUSTODIA. Sich betrinken fällt unter CULPA, daher haftet Xerxes für den Untergang der Skulpturen und ist Schadenersatzpflichtig. Da Xerxes aber ein MAGISTER NAVIS für die Reederin Tiziana ist, muss diese für durch die Erbringung der Leistung verursachten Aufwendungen einstehen. Zu prüfen ist daher die ACTIO DE RECEPTO als ACTIO EXERCITORIA. Voraussetzung dafür ist, dass der Beklagte EXERCITOR ist, der Geschäftsführer als MAGISTER NAVIS rechtsgeschäftlich tätig geworden ist (Abschluss der LOCATIO CONDUCTIO OPERIS) und sich die Tätigkeit innerhalb der Befugnisse der PRAEPOSITIO bewegt. All dies liegt vor. Turia kann daher von Tiziana mittels der ACTIO DE RECEPTO als ACTIO EXERCITORIA Schadenersatz in der Höhe von 30000 verlangen.

Da bei der LOCATIO CONDUCTIO OPERIS der CONDUCTOR jedenfalls für DOLUS und CULPA LATA die Entgeltgefahr trägt, muss Turia die MERCES von 1500 nicht bezahlen.

- b.) Zu Prüfen ist eine ACTIO VENDITI als ACTIO DE PECULIO. Voraussetzung dafür ist, dass der Beklagte Gewalthaber des Geschäftsführers ist, dieser rechtsgeschäftlich tätig wurde und ein Pekulium vorliegt. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anspruch richtet sich in der Höhe nach dem Wert

des Pekuliums zum Urteilszeitpunkt. Dieser beträgt nur mehr 10000. Vibia kann daher von Tulia mit der ACTIO VENDITI als ACTIO DE PECULIO nur mehr 10000 fordern.

ÜF 77

- a.) Zu prüfen ist das Zustandekommen eines Kaufvertrages. Voraussetzung dafür ist Konsens über den Typ des Geschäfts (Kauf), Ware und Preis. Die Leistung der Ware muss möglich und erlaubt sein, sowie der Preis ernsthaft und bestimmt bzw. bestimmbar. Diese Voraussetzungen liegen vor, es kommt daher ein Kaufvertrag zwischen Aulus und Gaia zustande. Aulus ist jedoch als Haussohn unfähig, Vermögen zu besitzen, daher wird die ACTIO VENDITI der Gaia keinen Erfolg haben. Es entsteht jedoch eine Naturalobligation: zahlt Aulus der Gaia die 400 Kaufpreis, kann dieser diese nicht mehr zurückfordern. Eigentum erwirbt Aulus nicht, da er als Haussohn vermögensunfähig ist. Den Untergang der Melonen durch VIS MAIOR (Germanenüberfall) muss daher Gaia selbst tragen (CASUM SENTIT DOMINUS).
- b.) Durch das Verfüttern wird Kreon um 300 bereichert. Es ist daher eine ACTIO DE IN REM VERSIO zu prüfen. Voraussetzung dafür ist die Gewaltunterworfeneneigenschaft des Geschäftsführers, rechtsgeschäftliches Handeln desselben und Bereicherung des beklagten Gewalthabers. Dies liegt vor. Gaia kann daher von Kreon mit der ACTIO VENDITI als ACTIO DE IN REM VERSO den Wert der Bereicherung in der Höhe von 400 einklagen.
- c.) Es liegt ein IUSSUM vor, daher ist eine ACTIO QUOD IUSSU zu prüfen. Der Beklagte ist Gewalthaber des Geschäftsführers, dieser hat rechtsgeschäftlich gehandelt und ein IUSSUM liegt vor, vor dem Gaia sich Kenntnis verschaffen konnte. Gaia kann daher von Kreon mit der ACTIO VENDITI als ACTIO QUOD IUSSU den Kaufpreis in der Höhe von 400 einklagen.

ÜF 78

- a.) Es kommt eine LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM zwischen Atticus und Peitho zustande. Dies ist der Vertrag über den Austausch von Arbeitskraft gegen Geld auf (un)bestimmte Zeit (Dienstvertrag). Für das Zustandekommen sind Konsens über die Art des Vertrages (Dienstvertrag), Leistung und Entlohnung notwendig. Dies liegt vor. Atticus ist der CONDUCTOR, Peitho der LOCATOR. Peitho hat sehr wohl Anspruch auf den Lohn von 2400, da es nicht in dessen Verschulden liegt, dass nichts zu tun ist; vielmehr hat sich Atticus bei der Personalplanung verschätzt. Dies entspringt der Sphäre des Atticus. Peitho kann daher Atticus mit der ACTIO LOCATI auf Zahlung des Lohns (2400) klagen.

Da Atticus der INSTITOR der Laura ist, ist auch eine ACTIO INSTITORIA denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass der Beklagte den Geschäftsführer als INSTITOR eingesetzt hat, dieser rechtsgeschäftlich gehandelt hat und im Rahmen der PRAEPOSITIO gehandelt hat. Das liegt vor, denn das Anstellen von Personal fällt unter die den Betrieb gewöhnlich betreffenden Geschäfte. Peitho kann daher auch von Laura mit der ACTIO LOCATI als ACTIO INSTITORIA die 2400 fordern.

NEGOTIORIUM GESTIO – Geschäftsführung ohne Auftrag

ÜF 79

Es liegt eine NEGOTIORIUM GESTIO vor. Carus als NEGOTIORIUM GESTOR setzt eine EX ANTE notwendige Handlung, um die Sache der Nike (DOMINUS NEGOTII) vor dem Untergang zu bewahren. Dabei handelt Carus bewusst in fremdem Interesse. Carus handelt auch mit ANIMUS REM ALTERI GERENDI und mit ANIMUS RECIPIENDI. Die Aufwendungen von 500 sind EX ANTE beurteilt notwendig, daher sind sie vom Geschäftsherrn zu ersetzen. Carus hat die ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA auf Ersatz der 500 gegen Nike. Dass die Geschäftsführung letztendlich erfolglos war, spielt keine Rolle.

ÜF 80

- a.) Es handelt sich um eine Geschäftsführung ohne Auftrag des Eros zugunsten der Daphne (Quasikontrakt). Eros handelt bewusst ohne Verpflichtung bzw. Ermächtigung für Daphne und besorgt so ein fremdes Geschäft für sie. Er handelt also mit ANIMUS REM ALTERI GERENDI. Eros kann mit der ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA die Aufwendungen aus der Geschäftsführung von Daphne verlangen. Daphne kann von Eros mit der ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM DIRECTA Erlangtes bzw. Schadenersatz fordern.
- b.) Die notwendigen Aufwendungen für die Geschäftsführung betragen 400. Diese muss Daphne jedenfalls ersetzen. Da es sich um eine Notgeschäftsführung handelt, die unmittelbar drohenden Schaden abgewendet hat, ist die Geschäftsführung im ausschließlichen Interesse der Daphne. Eros haftet daher nur für DOLUS. Die Verletzung der Kuh ist durch Unachtsamkeit erfolgt, dafür haftet Eros also nicht. Auch muss er den Schaden von 1000 nicht ersetzen. Die erlangen 700 jedoch muss er Daphne herausgeben. Summa summarum erlöste Eros aus dem Geschäft 300 (700 Käuferlös – 400 Personalaufwand). Diese 300 kann Daphne mit der ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM DIRECTA fordern. Für die 1000 bekommt sie – CASUM SENTIT DOMINUS – keinen Ersatz.
- c.) Das ist nicht rechtens. Eros muss die 700 herausgeben.

ÜF 81

Es liegt eine NEGOTIORIUM GESTIO vor. Europa als NEGOTIORIUM GESTOR setzt eine EX ANTE notwendige Handlung, um die Sache der Nike (DOMINUS NEGOTII) vor Schäden zu bewahren. Dabei handelt Europa bewusst in fremdem Interesse. Sie handelt auch mit ANIMUS REM ALTERI GERENDI und mit ANIMUS RECIPIENDI. Die Aufwendungen von 2000 waren auf jeden Fall notwendig, denn durch das kaputte Dach hätten Gegenstände im Haus beschädigt werden können. Das Streichen der Fenster ist aber jedenfalls nicht notwendig gewesen und auch nur in begrenztem Umfang nützlich: Felix hätte maximal 400 dafür gezahlt. Der Diebstahl von 50 fällt unter CUSTODIA, dafür haftet Europa jedenfalls nicht. Insgesamt kann Europa von Felix einen Aufwandsersatz von 2400 mit der ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA.

ÜF 82

- a.) In der ersten Woche liegt eine NEGOTIORUM GESTIO vor. Turio kann von Cato die Fütterungskosten von 150 mit der ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA verlangen.
- b.) Hier kommt eine LOCATIO CONDUCTIO OPERIS zustande. Dies ist der Konsensualevertrag über eine entgeltliche Leistung (Werkvertrag). Dieser kommt mit der Einigung über die Leistung in das Entgelt (MERCES) zustande. Beides liegt vor. Aufwendungen, die aus der Geschäftsbesorgung entstehen, werden dem CONDUCTOR (Turia) nicht ersetzt. Seine Arbeit wird mit der MERCES vergolten und es liegt quasi in seiner unternehmerischen Verantwortung, dafür ein angemessenes Entgelt zu verlangen, das auch seine Kosten deckt. Sie kann nur 200 mit der ACTIO CONDUCTI von Cato fordern.

Bürgschaft

ÜF 83

Laut Sachverhalt liegt ein Kaufvertrag vor. Der Kauf ist bereits perfekt geworden, da die Sache individuell bestimmt ist, der Kaufpreis feststeht und keine aufschiebenden Bedingungen mehr vorliegen. Die Sache geht nun zwischen Perfektion und Übergabe unter. Hier trägt der Käufer das Risiko des zufälligen Untergangs der Sache – PERICULUM EST EMPTORIS. Der natürliche Tod fällt unter VIS MAIOR. Für VIS MAIOR trägt der Käufer sowohl die Leistungs- als auch die Preisgefahr. Das bedeutet, dass die Forderung der Niobe gegen Aser auf Kaufpreiszahlung von 5000 nach wie vor besteht. Bürgschaften sind akzessorisch, d.h. sie bestehen nur solange die zu sichernde Forderung ebenfalls besteht. Dies ist hier der Fall. Eros ist daher nach wie vor Bürge und Niobe kann ihn (in klassischer Zeit) auf Zahlung der 5000 klagen (ACTIO EX STIPULATU). In nachklassischer Zeit kann der Bürge den Gläubiger auf den Schuldner verweisen, wenn sich jener noch nicht an den Schuldner gewandt hat. Auf die Klage des Gläubigers kann der Bürge ein BENEFICIUM EXCUSSIONIS geltend machen.

ÜF 84

Ein Bürge kann dem Gläubiger dieselben sachbezogenen Einreden entgegen halten wie der Schuldner selbst. Für eine mit Drohung oder Gewalt erzwungene Forderung kann sowohl der Schuldner als auch der Bürge die ACTIO EX STIPULATU des Gläubigers mit der EXCEPTIO QUOD METUS CAUSA abwehren.

ÜF 85

Bei der Verpflichtung der Gaia handelt es sich um eine Naturalobligation, da sie ihre aus dem Peculium erwachsenen Befugnisse überschreitet. Gaia ist nicht passivlegitimiert, daher kann sich Japyx nur an den Gewalthaber Hermes halten. Die Bürgschaft des Kriton betrifft dies nicht. Japyx kann daher entweder mit der ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE als ACTIO DE PECULIO (Voraussetzungen: der Beklagte ist Gewalthaber, der Gewaltunterworfenen hat rechtsgeschäftlich gehandelt und es liegt ein Peculium vor) Hermes auf 18000 klagen, oder den Bürgen Kriton mit der ACTIO EX STIPULATU auf 20000. Hermes haftet nur mit der Gesamthöhe des Peculiums. Es ist nicht zulässig, die „fehlenden“ 2000 beim Bürgen einzuklagen, dies ist aus prozessualen Gründen im römischen Recht nicht möglich. Der Gläubiger kann sich zwar aussuchen, wen er in die Pflicht nimmt, kann sich dann aber nicht mehr an andere Bürgen halten, sollte er nicht vollständig befriedigt worden sein.

Zu prüfen ist noch der Bürgenregress des Kriton gegen Hermes. Kriton hat ohne Wissen des Hermes gehandelt und somit liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag vor. Die Bürgschaft liegt im überwiegenden Interesse des Hermes, der somit von einer Schuld befreit wurde und dadurch bereichert wurde. Die Gewährung der ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA als ACTIO DE PECULIO gegen Hermes auf 18000 erscheint daher billig.

ÜF 86

Die Bürgschaft ist basierend auf einer Forderung aus einer LOCATIO CONDUCTIO OPERIS (hier: Werklieferungsvertrag) zustande gekommen. Im Innenverhältnis zwischen Leo und Nastes liegt ein MANDATUM vor, das konkludent zustande gekommen ist, denn die Bürgschaft ist in Anwesenheit des Leo zustande gekommen.

Bei einem MANDATUM sind beide Teile verpflichtet, den anderen über das Wegfallen des Mandats (hier: Erfüllung) zu informieren. Wird dies unterlassen, wird das als doloses Verhalten gewertet. Bei DOLUS stehen dem jeweils anderen keine Ersatzansprüche für Aufwendungen aus dem Mandat zu. Insbesondere kann daher Nastes die aus dem Mandat geleisteten 7000 nicht mehr von Leo fordern. Er kann aber verlangen, dass ihm Leo die diesem zustehende CONDICTIO INDEBITI gegen Melitta abtritt.

ÜF 87

Es liegt eine Bürgschaft des Quartus und Ramses für Omphale vor. Im Innenverhältnis ist zwischen Omphale und Quartus ein MANDATUM entstanden, zwischen Omphale und Ramses eine NEGOTIORUM GESTIO.

Vor der EPISTULA HADRIANI haften alle Bürgen gemeinsam (Gesamtschuldner). Der Gläubiger kann daher von jedem Bürgen den vollen Betrag fordern, erst im Innenverhältnis können sich die Bürgen untereinander regressieren.

Hier hat Ramses 30000 zu viel gezahlt, denn nach der Zahlung von 30000 durch Quartus waren nur mehr 20000 offen. Ramses hat irrtümlich eine Nichtschuld geleistet, daher kann er mit der CONDUCTIO INDEBITI die 30000 von Quartus zurückfordern. Quartus hat nun 30000 gezahlt, Ramses nur 20000. Quartus kann daher von Ramses 5000 fordern, womit alle Bürgen denselben Anteil gezahlt haben.

ÜF 88

Nach der EPISTULA HADRIANI treten die Bürgen nur mehr als Teilschuldner, nicht als Gesamtschuldner auf. Jeder Bürge haftet nur für seinen Anteil unter den (solventen) Bürgen. Da nur noch zwei der drei Bürgen zahlungsfähig sind, kann Turia von Diogenes und Geta jeweils 13500 fordern (ACTIO EX STIPULATU).

ÜF 89

Es liegt ein MUTUUM, besichert durch eine Bürgschaft des Xerxes, vor. Im Innenverhältnis liegt eine NEGOTIORUM GESTIO zwischen Flora und Xerxes vor.

- a.) Flora leistet irrtümlicherweise eine Nichtschuld von 100. Diese kann sie von Ismene mit der CONDUCTIO INDEBITI zurückfordern.
- b.) Xerxes leistet irrtümlicherweise eine Nichtschuld von 900. Diese kann er von Ismene mit der CONDUCTIO INDEBITI zurückfordern. Durch die Begleichung des Darlehens durch Flora ist die Forderung und damit die Bürgschaft weggefallen (Akzessorietät).

ÜF 90

- a.) Zwischen Titia und Lukas kommt ein Trödelvertrag zustande. Dieser basiert auf dem Verhältnis DO UT FACIES und zählt zu den Innominatkontrakten (Klage: ACTIO PRAESCRIPITIS VERBIS). Diese kommen durch Willensübereinstimmung über Art des Geschäfts, Leistung und Gegenleistung zustande. Dies liegt hier vor. Die Forderung Lukas gegenüber Titia besteht einerseits in der Kette und andererseits im Verkaufserlös. Titia hat keine Ansprüche gegen Lukas.
- b.) Zwischen Maevius und Lukas liegt eine Stipulation zur Absicherung der Forderung vor. Maevius ist daher Bürge für Titia. Im Innenverhältnis zwischen Maevius und Titia liegt ein MANDATUM vor, da die Bürgschaft im Einverständnis mit Titia erfolgt.
- c.) Durch den erfolgreichen Verkauf hat Lukas abmachungsgemäß nun eine Forderung in der Höhe von 10000 gegen Titia. Diese kann nicht den vollen Betrag zahlen, daher wendet sich Lukas mit der restlichen Forderung in der Höhe von 6000 an Maevius (nachklassische Regelung – keine Klagenkonsumption mehr – es können sowohl Schuldner als auch Bürge in Anspruch genommen werden). Dieser zahlt irrtümlich 7000 und kann daher die irrtümlich zu viel geleisteten 1000 von Lukas mit der CONDUCTIO INDEBITI fordern. Da die 6000 echte Aufwendungen aus dem MANDATUM sind, kann Maevius diese mit der ACTIO MANDATI CONTRARIA von Titia fordern.
- d.) Titia ist INSTITRIX des Ufens. Voraussetzung für die Gewährung der ACTIO INSTITORIA sind dass der Beklagte Geschäftsherr ist, der INSTITOR rechtsgeschäftlich gehandelt hat und vom Geschäftsherrn eingesetzt wurde, und seine Handlung innerhalb der PRAEPOSITIO liegt. All das liegt vor. Ufens haftet daher für alle Aufwendungen, die Titia im Rahmen der PRAEPOSITIO und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aufgewendet hat. Darunter fällt gewiss der Trödelvertrag mit Lukas. Maevius kann daher, da Titia nicht zahlen kann, die 6000 mit der ACTIO MANDATI CONTRARIA als ACTIO INSTITORIA von Ufens verlangen.

Bereicherungsklagen

ÜF 91

- a.) Der Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, da die Leistung von Anfang an unmöglich war (IMPOSSIBILITÄT NULLA EST OBLIGATIO). Ago hat dennoch bereits 500 als Kaufpreis geleistet. Zu prüfen ist eine CONDICTIO INDEBITI. Voraussetzung sind: Vorliegen einer Leistung: es muss eine echte Leistung stattgefunden haben, die Eigentum überträgt, den Kläger entreichert und den Beklagten bereichert. Die Leistung muss vom Kläger irrtümlich geleistet worden sein, und es muss sich um eine Nichtschuld handeln. Das sind Leistungen, die keinen Rechtsgrund haben. Alle diese Voraussetzungen liegen vor: Ago ist um 500 ärmer und Bellona um 500 reicher geworden, Ago hat bewusst geleistet und Bellona die Leistung bewusst angenommen und es handelt sich um eine Nichtschuld, da kein Titel vorliegt. Der Kaufvertrag war von Anfang an nichtig. Ago kann daher mit der CONDICTIO INDEBITI die 500 von Bellona zurückfordern.
- b.) Wenn die Verkäuferin dolos Agos Kaufpreis genommen hat, obwohl sie vom wahren Sachverhalt wusste, erscheint sie als FUR. Ago kann daher die ACTIO FURTI und CONDICTIO FURTIVA anstrengen. Auch die CONDICTIO INDEBITI ist anwendbar.
- c.) Hier hat Ago keine CONDICTIO INDEBITI, da sie einen Irrtum beim Kläger voraussetzt. Diese Konstellation wird als Schenkung angesehen, Ago kann seine 500 daher nicht zurückfordern.

ÜF 92

Nein, denn es handelt sich um eine Naturalobligation, diese kann nicht zurückgefordert werden (keine Nichtschuld).

ÜF 93

Das COMMODATUM ist lt. Sachverhalt zustande gekommen. Es handelt sich dabei um die unentgeltliche Leihe, eine „Leihgebühr“ hat hier keinen Platz. Dies wäre allenfalls per Innominatkontrakt zu vereinbaren gewesen, nur war davon lt. Sachverhalt beim Vertragsschluss bzw. Übergabe (Realvertrag) keine Rede.

Die Forderung der Flora, Leihgebühr einzuheben, ist daher sittenwidrig (TURPIS CAUSA). Eine sittenwidrige Leistung kann mit der CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM zurückgefordert werden.

ÜF 94

Laut Sachverhalt liegt ein MUTUUM vor. Ein PUPILLUS ist grundsätzlich ohne Mitwirkung seines TUTORs geschäftsunfähig, aber natürlich rechtsfähig, und kann daher Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Erbeinsetzung ist die Übertragung eines Eigentumsrechts, was natürlich zulässig ist, ebenso ist die Forderung aus dem MUTUUM gegenüber Helene ein solches Recht.

Helene begleicht ihre Verpflichtung aus dem MUTUUM in der Höhe von 10000. Sie zahlt aber irrtümlich noch 5000 zu viel. Dabei handelt es sich um eine irrtümliche Leistung einer Nichtschuld. Die CONDICTIO INDEBITI wird aber nicht gewährt, da es sich um eine irrtümliche Leistung einer Nichtschuld an einen Mündel handelt. Hier steht Helene nur die ACTIO UTILIS zu. Mit dieser kann sie aber nicht die gesamte Höhe der irrtümlichen Leistung einklagen, sondern nur den Betrag, um den der Beklagte bereichert wurde. Da Kriton schon 1000 der 5000 ausgegeben hat, kann sie nur 4000 zurückfordern.

ÜF 95

Es handelt sich um eine Anweisung (DELEGATIO). Leo ist der Delegant, Melitta der Delegat und Orion der Delegatar. Zwischen Leo und Melitta besteht das Deckungsverhältnis, zwischen Melitta und Orion das Einlösungsverhältnis und zwischen Leo und Orion das Valutaverhältnis.

Durch die Zahlung der Melitta an Orion in der Höhe von 700 wird Leo von seiner Schuld gegenüber Orion befreit, ebenso wird Melitta von ihrer Schuld gegenüber Leo befreit.

- a.) Leo leistet an Orion (über die DELEGATIO) um einer Gegenleistung willen. Diese Gegenleistung ist aber nicht vertraglich vereinbart. Dennoch entsteht ein bereicherungsrechtlicher Anspruch, bleibt die Gegenleistung aus. Leo kann daher mit der CONDICTIO CAUSA DATA CAUSA NON SECUTA die 700 von Orion zurückfordern. Das Deckungsverhältnis betrifft diese Vermögensverschiebung nicht, denn hier liegt kein rechtlicher Mangel vor und Melitta bleibt somit wirksam von ihrer Verpflichtung befreit.
- b.) Hier sind sowohl das Deckungs- als auch das Valutverhältnis mangelhaft. Der Delegat kann daher direkt vom Deleganten kondizieren. Es handelt sich um eine irrtümliche Leistung einer Nichtschuld, da die Forderung nicht rechtens war. Melitta kann daher ihre 700 mit der CONDICTIO INDEBITI direkt von Orion fordern, bzw. falls Leo schon wie in a.) seinerseits kondiziert hat, von Leo.

ÜF 96

Dem IUDEX ist es verboten, Bestechungsgeld anzunehmen (INIUSTA CAUSA). Es könnte daher eine CONDICTIO OB TURPEM VEL INIUSTAM CAUSAM angedacht werden. Diese ist allerdings nicht zulässig, wenn der Leistende selbst auch verbotenerweise handelt, denn es ist auch für Pomona verboten, einem IUDEX Bestechungsgeld zu zahlen. Hier sagen die römischen Juristen, dass der im Vorteil ist, der die Leistung besitzt (IN PARI TURPITUDINE MELIOR EST CAUSA POSSIDENTIS). Pomona kann daher die 3000 nicht von Ufens zurückfordern.

Ansprüche infolge von Schädigungen

ÜF 97

Laut Sachverhalt ist ein DEPOSITUM zustande gekommen. Gemäß dem Utilitätsprinzip haftet beim DEPOSITUM der Verwahrer nur für DOLUS und CULPA LATA. Bellona hat das Pferd aber dolos verkauft, weshalb sie für den Schaden einstehen muss. Zu prüfen ist Schadenersatz EX CONTRACTU.

- a.) Ein REI VINDICATIO gegen Bellona kommt nicht in Frage, da Bellona das Pferd nicht mehr besitzt (eine Vindikation beim Käufer der Bellona wäre denkbar). Ago hat aus dem DEPOSITUM die ACTIO DEPOSITI DIRECTA auf Rückgabe der Sache bzw. des Sachwerts. Weiters hat, da Bellona das Pferd in Bereicherungsabsicht verkauft und daher ein FUR ist, Ago die furtiven Klagen: ACTIO FURTI als Bußklage auf das vierfache des Wertes und die CONDICTIO FURTIVA als reipersekutorische Klage.
- b.) Nein, da die ACTIO DE DOLO eine subsidiäre Klage ist und nur gewährt wird, wenn keine anderen Klagen anwendbar sind.

ÜF 98

- a.) Raub: FURTUM. Körperverletzung des Victor: INIURIA. Der Mord an der Sklavin wird als Sachbeschädigung und Ehrverletzung zugleich angesehen: DAMNUM INIURIA DATUM.
- b.) Hierbei handelt es sich nicht um positive Schäden (DAMNUM EMERGENS), sondern um Schmerzgeld: dieses existiert im antiken Rom nicht.

ÜF 99

- a.) Ein MUTUUM ist noch nicht zustande gekommen, da die TRADITIO noch nicht erfolgt ist. Japyx kann daher nicht mit der CONDICTIO TRITICARIA auf Erfüllung klagen. Es steht ihm aber subsidiär die ACTIO DE DOLO zu, denn Helene handelt absichtlich und arglistig. Japyx kann DAMNUM EMERGENS (positiver Schaden in der Höhe der Fuhrwerkmiete) und LUCRUM CESSANS (entgangenen Gewinn) geltend machen.
- b.) Hier liegt ein Kaufvertrag vor. Wenn Helene am 1.9. vereinbarungswidrig nicht leistet, gerätet sie in subjektiven Schuldnerverzug, da sie dolos handelt. Im subjektiven Schuldnerverzug kann der Gläubiger den Verspätungsschaden geltend machen (ACTIO EMPTI), in der selben Höhe wie bei a.).

ÜF 100

Kriton ist ein FUR. Zu prüfen ist Schadenersatz EX DELICTO.

- a.) Lysippe kann gegen Kriton mit der CONDICTIO FURTIVA bzw. ACTIO FURTI vorgehen. Da Kriton den Wagen nicht mehr hat, sondern Merops, kann sie die REI VINDICATIO nur gegen Merops anstrengen. CONDICTIO FURTIVA und REI VINDICATIO stehen in alternativer Konkurrenz zueinander, da sie beide auf Sachrückgabe ausgerichtet sind. Die pönale ACTIO FURTI hingegen kann kumulativ zu den beiden anderen Klagen gewährt werden.
- b.) Merops weiss zwar, dass er nicht der wahre Eigentümer des Wagens ist, aber er handelt nicht in Bereicherungsabsicht. Er ist daher kein FUR. Er begeht eine Sachbeschädigung: DAMNUM INIURIA DATUM. Merops hat den Schaden rechtswidrig und schuldhaft, aktiv und direkt verursacht: Lysippe kann ihn daher mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE belangen.

Die Klagen gegen den FUR Kriton berührt dies nicht – dieser ist auch belangbar, wenn die Sache untergegangen ist.

LEX AQUILIA und Verwandtes

ÜF 101

- a.) Elektra hat Leander getötet. Tatbestandsmäßigkeit indiziert Rechtswidrigkeit. Insbesondere ist Elektra kausal für den Tod des Leander, auch liegt es nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass jemand, der ins Meer fällt, von einem Hai gefressen wird. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Elektra begeht damit ein OCCIDERE.
- b.) Ago ist der Gewalthaber der Täterin Elektra. Da die Strafbarkeitsprüfung der Elektra positiv ausgefallen ist, haftet Ago für ihr Delikt. Da Ago aber nicht selbst aktiv und unmittelbar tätig war, haftet er nicht für OCCIDERE sondern für MORTIS CAUSAM PRAESTARE.
- c.) Ago kann entweder Schadenersatz leisten oder Elektra ausliefern. Dabei erhält der Kläger nur den Wert der Elektra. Das wird v.a. davon abhängen, wie viele Stunden zu je 25 Elektra bereits in Anspruch genommen hat.
- d.) Orion klagt Ago mit der ACTIO IN FACTUM analog zur ACTIO LEGIS AQUILIAE. Zusätzlich kann Orion auch aus dem Vertrag klagen. Zwischen Orion und Ago besteht ein Mietverhältnis (Überlassung einer Sache – den Sklaven – zum Gebrauch). Orion ist der Vermieter (LOCATOR). Da die Leistung nachträglich unmöglich geworden ist, und diese Unmöglichkeit in die Sphäre des Ago fällt, haftet dieser für die untergegangene Sache und das entgangene Entgelt. Orion kann daher auch mit der ACTIO LOCATI klagen.

ÜF 102

- a.) Eros hat eine Sache der Claudia beschädigt. Zu prüfen ist daher Schadenersatz EX DELICTO. Eros verwirklicht den Tatbestand des FRANGERE. Er hat auch Vorsatz darauf (DOLUS). Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Claudia kann daher Eros mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz klagen (Behandlungskosten, dauernde Arbeitsunfähigkeit des Sklaven)
- b.) Eros hat einen Sklaven des Felix getötet. Zu prüfen ist daher Schadenersatz EX DELICTO. Eros verwirklicht den Tatbestand des OCCIDERE. Er hat auch Vorsatz darauf (DOLUS). Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Claudia kann daher Felix mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz klagen (Höchstwert des Sklaven im vergangenen Jahr).
- c.) Gegen Claudia ist ein Anspruch des Felix denkbar, denn Claudias Sklave Cara ist kausal geworden für den Tod der Flavia. Zu prüfen ist daher MORTIS CAUSAM PRAESTARE. Es liegt allerdings der Rechtfertigungsgrund der Nothilfe vor, denn Cara ist eingeschritten, um einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf das Rechtsgut eines Dritten (Flavia) abzuwehren. Auch ist Cara ein „willenloses Werkzeug“ des Eros, denn sie kann den Sturz nicht abfangen und reißt Flavia mit – VIS CUI RESISTI NON POTEST. Proculus verneint hier eine Haftung. Cara und damit Claudia sind daher nicht haftbar.

ÜF 103

- a.) Helene begeht ein FURTUM, denn sie erlangt wissentlich eine Bereicherung von der sie weiß, dass sie ihr nicht zusteht. Das FURTUM beläuft sich auf die 150 gepflückten Äpfel, die anderen 400 sind unversehrt und natürlich ebenfalls im Eigentum des Isauricus. Isauricus kann Helene daher entweder die Äpfel mit der REI VINDICATIO oder CONDICTIO FURTIVA zurückfordern, oder Buße mit der ACTIO FURTI verlangen.
- b.) Hier verwirklicht sie den Tatbestand des CORRUMPERE. Sie zertritt die Äpfel fahrlässig (CAUSA). Es liegen auch keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vor. Isauricus kann daher für

die zertretenen Äpfel mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE Schadenersatz verlangen in der Höhe dessen, was die Äpfel in den nächsten 30 Tagen wert gewesen wären.

- c.) Hier liegt kein FURTUM vor, denn Helene stiehlt die Äpfel nicht vorsätzlich. Für FURTUM ist aber DOLUS erforderlich. Auch handelt es sich nicht um Sachuntergang im Sinne des 3. Kapitels der LEX AQUILIA, denn die Äpfel werden verzehrt, was einem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Es tritt dennoch eine ungerechtfertigte Bereicherung bezüglich der 250 zu viel gepflückten Äpfel ein. Diese kann Isauricus mit einer ACTIO UTILIS zurückfordern.

ÜF 104

- a.) Hier verwirklicht Kriton den Tatbestand des FRANGERE. Er handelt fahrlässig (CAUSA), denn ein BONUS VIR würde dort Diskuswerfen üben, wo niemand gefährdet werden kann, besonders dann, wenn es um die eigenen Fähigkeiten nicht besonders gut steht. Es liegen auch keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vor. Leo kann daher mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE Schadenersatz verlangen.
- b.) Hier verwirklicht Kriton den Tatbestand des OCCIDERE (Töten eines vierbeinigen Herdentiers). Er handelt fahrlässig (CAUSA), denn ein BONUS VIR würde dort Diskuswerfen üben, wo niemand gefährdet werden kann, besonders dann, wenn es um die eigenen Fähigkeiten nicht besonders gut steht. Es liegen auch keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vor. Leo kann daher mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE Schadenersatz verlangen.
- c.) Hier verwirklicht Kriton den Tatbestand des CORRUMPERE (Sachbeschädigung). Er handelt fahrlässig (CAUSA), denn ein BONUS VIR würde dort Diskuswerfen üben, wo niemand gefährdet werden kann, besonders dann, wenn es um die eigenen Fähigkeiten nicht besonders gut steht. Es liegen auch keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vor. Leo kann daher mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE Schadenersatz verlangen.

ÜF 105

- a.) Zu prüfen ist OCCIDERE. Hier handelt es sich um alternative Kausalität: kann die Verursachung nicht einer Person eindeutig zugerechnet werden, haften alle Beteiligten gleichermaßen. Quartus kann daher beide mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz klagen.
- b.) Hier fällt eine Haftung von Nike und Orion jedenfalls aus. Iris hat sich selbst gefährdet, da sie auf das markierte Feld gegangen ist. Hier kommt Kulpakompensation zum Tragen: die CULPA der Reiter wird die CULPA der Iris zum Abzug gebracht. Es handelt sich um einen Schuldausschließungsgrund, daher kann Quartus nicht auf Schadenersatz klagen.

ÜF 106

- a.) Hier verwirklicht Gaia den Tatbestand des OCCIDERE (Töten eines Sklaven). Sie handelt dabei vorsätzlich (DOLUS). Sie handelt jedoch in Notwehr, denn sie wehrt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut (Eigentum, körperliche Unversehrtheit) ab. Die Verteidigung ist auch angemessen. Daher scheidet eine Haftung wegen OCCIDERE bezüglich des Rapo aus.
- b.) Hier ist der Angriff bereits vorbei, Notwehr kommt daher nicht mehr in Betracht. Gaia verwirklicht den Tatbestand des FRANGERE. Sie handelt dabei vorsätzlich (DOLUS). Es liegen auch keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vor. Timon kann daher von Gaia mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE Schadenersatz fordern.

ÜF 107

- a.) Zwischen Peitho und Aser ist eine EMPTIO VENDITIO zustande gekommen. Es handelt sich hier um eine Leistungsstörung zwischen Perfektion und Übergabe, nämlich einer Verschlechterung der Sache. Da die Leistung aber nach wie vor möglich ist (GENUS NON PERIT), gerät Peitho in Schuldnerverzug

und Aser tritt zurück. Der Schaden des Peitho beträgt nun 50 (Wertminderung der Toga) und 20 für das unnütze Waschen der Toga.

Laura hat schuldhaft (CULPA – NEGLEGENCIA) eine Sache des Peitho beschädigt und daher ein CORRUMPERE begangen. Peitho kann mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE sowohl DAMNUM EMERGENS als auch LUCRUM CESSANS in der Höhe von 70 (50+20 entgangener Gewinn) fordern.

Zwischen Peitho und Laura ist auch ein LOCATIO CONDUCTIO OPERIS zustande gekommen. Hier haftet der Werkunternehmer auch für CULPA (LEVIS), weshalb Peitho auch mit der ACTIO LOCATI den Schaden von 50 verlangen kann. Auch muss er das Entgelt von 20 nicht zahlen.

Die ACTIO LEGIS AQUILIAE und die ACTIO LOCATI stehen in Konkurrenz zueinander.

- b.) Hier liegt eine Einwilligung seitens des Peitho vor. Diese schließt die Rechtswidrigkeit und damit die Haftung aus.
- c.) Es liegt hier ebenfalls wieder Fahrlässigkeit vor. Lösung wie a.)

ÜF 108

- a.) Zenon verwirklicht den Tatbestand des OCCIDERE. Er handelt vorsätzlich, auch sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Xerxes kann daher Zenon mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz klagen.
- b.) Hier liegt ein dauernder Sachentzug vor. Xerxes kann von Zenon mit der ACTIO IN FACTUM Schadenersatz für das Reh fordern (DAMNUM EMERGENS). Doloser Sachentzug ist dem FURTUM sehr nahe, weshalb die furtiven Klagen auch hier gewährt werden können (ACTIO FURTI, CONDUCTIO FURTIVA).

ÜF 109

- a.) Beim Boxkampf handelt es sich um eine Einwilligung in die Sachbeschädigung. Schäden, die durch den Kampf entstehen, sind daher nicht rechtswidrig und berechtigen nicht zum deliktischen Schadenersatz. Dexter kann daher von Lukullus keinen Schadenersatz fordern.
- b.) Dexter verwirklicht den Tatbestand des OCCIDERE. Er handelt vorsätzlich, auch sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Lukullus kann daher Dexter mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz klagen. Er bekommt allerdings nur 900 ersetzt, denn die Mehrkosten der Behandlung sind durch unvernünftiges Handeln von Lukullus entstanden und können Dexter nicht zugerechnet werden.

ÜF 110

- a.) Europa verwirklicht den Tatbestand des URERE. Sie handelt vorsätzlich, auch sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Flora kann daher Europa mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz für den Weizen klagen.
- b.) Europa verwirklicht den Tatbestand des MORTIS CAUSAM PRAESTARE, da sie durch das Anzünden des Feldes mittelbar den Tod der Schafe verursacht. Sie handelt vorsätzlich, auch sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Insbesondere ist die Verursachung des Schadens adäquat, denn es liegt gerade nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass jemand ersticken könnte, wenn man eine Feuersbrunst entfacht. Gripus kann daher Europa mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz klagen.
- c.) Hermes verwirklicht den Tatbestand des CORRUMPERE. Er handelt vorsätzlich, jedoch ist Notstand zu prüfen. In Notstand handelt, wer durch das Opfern eines fremden Rechtsgutes ein eigenes schützt. Notstand ist ein Rechtfertigungsgrund. Erreicht die Feuersbrunst die Stelle wo das Nachbarhaus

gestanden hat, scheint der Eingriff jedenfalls gerechtfertigt zu sein, da das Nachbarhaus sowieso abgebrannt wäre. Erreichen die Flammen allerdings nicht das Nachbarhaus, liegt eine Kontroverse vor. Eine Meinung verneint auf jeden Fall das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, Hermes wäre demnach strafbar. Eine andere Meinung allerdings sagt, dass wenn Notstand wegen begründeter Furcht (IUSTO METU) erfolgt ist, Rechtfertigung vorliegt. In diesem Falle wäre Hermes straffrei.

ÜF 111

- a.) Ursula verwirklicht den Tatbestand des URERE. Sie handelt grob fahrlässig (Raserei), auch sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Nike kann daher Ursula mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE auf Schadenersatz für DAMNUM EMERGENS (Arztkosten von 500, entgangene Arbeitsleistung für 2 Wochen) klagen.
- b.) Ursula ist kausal geworden für den Tod des Sklaven, denn hätte sie ihn nicht überfahren, hätte er das Mittel nicht falsch eingenommen. Das ist jedoch zu weit hergeholt. Nachträgliches Fehlverhalten des Opfers durchbricht den Risikozusammenhang, wodurch der Tod des Sklaven Ursula nicht zugerechnet werden kann. Sie haftet daher nicht für den Tod des Sklaven (MORTIS CAUSAM PRAESTARE).

ÜF 112

- a.) Geta verwirklicht den Tatbestand des CORRUMPERE (Gänse) bzw. MORTIS CAUSAM PRAESTARE (Schaf). Er handelt fahrlässig (CULPA), auch sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Daher kann Lysippe von Geta mittels der ACTIO IN FACTUM Schadenersatz in der Höhe von 2150 (DAMNUM EMERGENS – 2000 für das Schaf und 150 für die Gänse) + 50 (LUCRUM CESSANS) fordern.
- b.) Hier liegt ein bestimmungsgemäßer Verbrauch der Sache vor. Ein Anspruch aus CORRUMPERE kommt daher nicht in Betracht, jedoch wird eine analoge Klage gewährt. Lysippe kann von Geta mittels der ACTIO UTILIS Ersatz für das Schaf in der Höhe von 2000 fordern.

ÜF 113

Hier handelt es sich um ein Auswahlverschulden (CULPA IN ELIGENDO) des Astor, denn er hat sich wissentlich eines ungeeigneten Gehilfen bedient. Da alle anderen Voraussetzungen vorliegen, haftet er für URERE des Bacchus. Curo kann daher entweder von Bacchus (ACTIO LEGIS AQUILIAE) oder auch von Astor (ACTIO IN FACTUM) Schadenersatz fordern.

ÜF 114

Metellus verwirklicht den Tatbestand des OCCIDERE, da er einen fremden Sklaven tötet. Er tut dies auch vorsätzlich. Metellus denkt, er handelt in Notwehr (Putativnotwehr), da jedoch objektiv kein Angriff stattfindet scheidet dieser Rechtfertigungsgrund aus. Die Putativnotwehr ist allerdings ein Schuldausschließungsgrund. Putativnotwehr liegt vor, wenn der Angreifer denkt, er wehrt einen unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ein eigenes Rechtsgut ab, und ihm der Irrtum nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Dass Brutus geisteskrank ist, spielt hier keine Rolle. Geisteskrankheit schließt die Zurechnungsfähigkeit aus, jedoch nicht die Rechtswidrigkeit.

Sofern auch einem VIR BONUS in dieser Situation irrigerweise einen Angriff des Brutus angenommen hätte, ist Metellus entschuldigt und nicht haftbar. Ansonsten haftet Metellus und Aulus kann von ihm mit der ACTIO LEGIS AQUILIAE Schadenersatz für Brutus fordern.